Das Abonnement beträgt:
1½ Rt. für ¼ Jahr in Berlin,
1½ " " " " incl. Postzuschlag in allen Theilen der Monarchie.
Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. berechnet.
Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Neue Preußische Zeitung.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung:
Dessauer-Straße № 5.
Insertions-Gebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

№ 283. **Berlin,** Mittwoch, den 5. December. **1849.**

Amtliche Nachrichten.

Angekommen: Der Königlich großbritannische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Königlichen Hofe, Graf von Westmoreland, von England.

Abgereist: Se. Excellenz der General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und kommandirende General des 7. Armee-Corps, Graf von der Gröben, nach Münster.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und Commandeur der 12. Division, von Werder, nach Neisse.

Berlin, vom 29. November.

Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem unterm 26. Mai d. J. zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ein von denselben den übrigen deutschen Regierungen vorzulegender Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause festgestellt worden ist, welcher lautet:

§. 1. Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat. §. 2. Als selbstständig ist Derjenige anzusehen, welcher an den Gemeinde-Wahlen seines Wohn-Ortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt. §. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallit-Zustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben; 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben. §. 4. Als beschelten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil ergiug, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind. §. 5. Des Rechts, zu wählen, soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat. §. 6. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat. §. 7. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen. §. 8. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden. §. 9. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden. Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzel-Staates verhältnißmäßig zu vertheilen. §. 10. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis. Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden. Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maßgabe der Reichswahl-Matrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt. §. 11. Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner und diese wählen den Abgeordneten. §. 12. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke, behufs der Wahl der Wahlmänner. §. 13. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist. Der Stand-Ort der Seltaten und Militär-Personen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen. §. 14. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in 3 Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. §. 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden directen Staatssteuern und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet oder in mehrere Bezirke getheilt ist; b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen direkten Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, Behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituiren. §. 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt. §. 17. In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind. §. 18. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15.) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen. §. 19. Bei der Wahlhandlung sind Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden. §. 20. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protocoll nach absoluter Mehrheit. §. 21. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. §. 22. Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen. §. 23. Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protocoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt. Der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben. §. 24. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahl-Directoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Und nachdem die Regierungen des 1) Großherthums Baden, 2) Kurfürstenthums Hessen, 3) Großherzogthums Hessen, 4) Großherzogthums Sachsen-Weimar, 5) Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, 6) Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, 7) Großherzogthums Oldenburg, 8) Herzogthums Nassau, 9) Herzogthums Braunschweig, 10) Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, 11) Herzogthums Sachsen-Meiningen, 12) Herzogthums Sachsen-Altenburg, 13) Herzogthums Anhalt-Dessau, 14) Herzogthums Anhalt-Cöthen, 15) Herzogthums Anhalt-Bernburg, 16) Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, 17) Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, 18) Fürstenthums Schaumburg-Lippe, 19) Fürstenthums Lippe-Detmolt, 20) Fürstenthums Reuß ältere Linie, 21) Fürstenthums Reuß jüngere Linie, 22) d. freien Stadt Lübeck, 23) d. freien Stadt Bremen, 24) d. fr. Stadt Hamburg, ihren Beitritt zum Bündnisse vom 26. Mai d. J. erklärt haben, auch beschlossen worden ist, die Wahlen zu einem Behufs der Berathung und Vereinbarung des Verfassungswerkes zu berufenden deutschen Parlamente am 31. Jan. 1850 stattfinden zu lassen, verordnen Wir zur Ausführung der Wahlen für das Volkshaus dieses deutschen Parlamentes für die zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt: §. 1. Die Abgeordneten zum Volkshause werden von Wahlmännern in Wahlkreisen, die Wahlmänner von den Wählern in Wahlbezirken gewählt. §. 2. Die Zahl der in jeder Provinz zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach. §. 3. Die Bildung der Wahlkreise ist, nach Maßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerung, von den Oberpräsidenten dergestalt zu bewirken, daß in jedem Wahlkreise ein Abgeordneter gewählt wird. §. 4. Auf jede Volljahl von 500 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. §. 5. Behufs der Wahl der Wahlmänner werden Gemeinden unter 1500 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahl-Bezirke vereinigt. Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Wahlbezirke getheilt. §. 6. Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind, und möglichst so einzurichten, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch 3 theilbar ist. §. 7. Wähler zum Volkshause ist jeder unbescholtene Preuße, welcher 1) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt, 2) einen eigenen Hausstand hat, 3) in der Gemeinde, oder, falls ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, im Wahlbezirke seit 3 Jahren seinen festen Wohnsitz hat und heimathsberechtigt ist, 4) seit einem Jahre zu den directen Staats- und Gemeinde-Abgaben beigetragen hat, und 5) auf Erfordern nachweisen kann, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuer nicht im Rückstande ist. §. 8. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, 2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder Fallit-Zustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Creditoren befriedigt haben, 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben. §. 9. Als beschelten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind. §. 10. Der Standort der Militair-Personen des stehenden Heeres und der Stammmannschaften der Landwehr gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes (§. 7. Nr. 3.). Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren heimathlichen Wahlbezirk. §. 11. Wo keine directe Gemeinde-Abgabe erhoben wird, genügt zur Erfüllung der Bedingung §. 7. ad 4. die Betheiligung an der Zahlung der Klassen- oder klassificirten Steuer (§. 15). Wo keine Klassen- oder klassificirte Steuer, wohl aber directe Gemeindesteuer gezahlt wird, genügt die Betheiligung an der letzteren. Wo weder die eine noch die andere zur Hebung kommt, muß Behufs Feststellung der Berechtigung zur Wahl von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung ermittelt werden, wer zur Klassensteuer heranzuziehen sein würde, wenn eine solche zur Hebung käme. §. 12. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Gemeindesteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Personen aus diesem Grunde von der Wahl nicht auszuschließen. §. 13. Die Wähler werden Behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt. §. 14. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer), und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ⅓ der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke zerfällt. b) bezirksweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. §. 15. Zum Zwecke der Abtheilungs-Bildung tritt da, wo keine Klassensteuer erhoben wird, für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle derselben die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Gemeindesteuer. Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Wähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Die Gewerbesteuer, welche von einer Handels-Gesellschaft entrichtet wird, ist, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren. §. 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den niedrigst besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt. §. 17. Die zur Zeit von der Klassensteuer und direkten Gemeindesteuer noch befreiten Personen (§. 12.) sind in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären. §. 18. Jeder Wähler darf nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittheil der Gesammtsteuer zahlt. In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittheil fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer dieser Wähler. §. 19. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen. §. 20. Die im §. 5. für Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen vorgeschriebene Bildung von Wahl-Bezirken kann, sofern es den Verhältnissen angemessen erscheint, in der Art vorgenommen werden, daß die Wähler der einzelnen Abtheilungen in besondere, von den Wahl-Bezirken der übrigen Abtheilungen unabhängige Wahl-Bezirke getheilt werden. Eine solche Eintheilung der Wähler kann sowohl in Bezug auf sämmtliche, als auf einzelne Abtheilungen stattfinden. In keinem Falle dürfen in einem dieser Wahl-Bezirke mehr als zwei Wahlmänner gewählt werden. §. 21. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages aufzustellen, welcher auf jeden einzelnen Wähler fällt. §. 22. Von Amts wegen werden nur diejenigen Steuerbeträge bei jedem Wähler in der Liste angegeben, welche er beziehungsweise in der Gemeinde oder im Wahlbezirke zahlt (§. 14.). Wer auch die anderswo von ihm zu zahlenden Steuerbeträge aufgenommen wissen will, muß dieselben der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reclamationsfrist gegen die Liste (§. 23.) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem Ansatze der Behörde bewendet. §. 23. Die Wähler-Liste ist zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Liste sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll zu geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu und muß innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind. §. 24. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde (§. 14a.) oder jeden Wahlbezirk (§. 14b.) eine Abtheilungsliste anzufertigen und von derjenigen Behörde festzustellen, welche die Wahlbezirke einrichtet (§. 5.). Eben diese Behörde hat das Lokal oder die Lokale, in welchen die Abtheilungs-Listen öffentlich auszulegen sind, zu bestimmen. §. 25. Die Abtheilungs-Listen müssen innerhalb 8 Tagen nach dem Schlusse der Wählerlisten aufgestellt und dann sofort aufgelegt werden. Einsprachen gegen die Abtheilungs-Listen sind binnen 3 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben. Die Entscheidung darüber steht auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zu und muß innerhalb der nächsten 8 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden. §. 26. Der Tag der Wahl der Wahlmänner ist von dem Minister des Innern festzusetzen. §. 27. Für jeden Wahlbezirk wird von derjenigen Behörde, welche die Wahlbezirke bestimmt, ein Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie ein Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle ernannt. Der Wahl-Vorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 1 bis 6 Beisitzer. Die Beisitzer müssen Gemeinde-Mitglieder sein, und dürfen kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden. Wahl-Vorsteher, Protokollführer und Beisitzer bilden den Wahl-Vorstand. Der Wahl-Vorsteher verpflichtet den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlages an Eidesstatt. §. 28. In Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Wahl-Vorsteher, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfniß, von einer Wahl-Versammlung für den ganzen Bezirk absehen und Wahl-Versammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde ansetzen. §. 29. Die Wähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen. §. 30. In der Wahl-Versammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. §. 31. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Stimmenmehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 43.). §. 32. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler des Wahlbezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilung, gewählt. In Gemeinden, in welchen eine oder mehrere Abtheilungen in abgesonderte Wahl-Bezirke getheilt sind (§. 20.), werden in diesen die Wahlmänner unbeschränkt aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler der Gemeinde gewählt. §. 33. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmen-Mehrheit, so findet die engere Wahl statt. §. 34. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatz-Wahl nach sich. §. 35. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 27.) unterzeichnet und dem Wahl-Commissar für die Wahl des Abgeordneten eingereicht. §. 36. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung des Volkshauses sind die Wahlen der Wahlmänner für die Zeit, bis das deutsche Parlament die Berathung des Verfassungs-Werkes beendigt haben wird, dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatz-Wahl eines Abgeordneten nur an Stelle derjenigen Wahlmänner neue zu wählen sind, welche inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirk, beziehungsweise aus der Gemeinde, oder auf sonstige Weise ausgeschieden sind. §. 37. Der Ober-Präsident ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlkreis und bestimmt den Wahl-Ort. §. 38. Die Wahlen der Abgeordneten finden am 31. Januar 1850 statt. §. 39. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl des Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Wahlen der Wahlmänner nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und, wenn er einzelne Wahl-Akte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung zum eigentlichen Wahlgeschäft. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahl-Akte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung weder Diskussionen stattfinden noch Beschlüsse gefaßt werden. §. 40. Die Wahl des Abgeordneten erfolgt durch offene Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so wird zu einer engeren Wahl geschritten. §. 41. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem derjenigen deutschen Staaten angehört hat, von welchen das deutsche Parlament beschickt wird. §. 42. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl binnen 8 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge. §. 43. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. der Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Verzeichniß der in jeder Provinz zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zum Volkshause. Preußen 25, Posen 11, Brandenburg 21, Pommern 12, Schlesien 31, Sachsen 17, Westfalen 14, Rheinprovinz 27, Summa 158.

Gleich mit dem Beginn

des jetzt abgeurteilten Prozesses ist es ein Hauptkunstgriff der Demokratie gewesen, die Anklage gegen Ohm und Waldeck mit der Neuen Preußischen Zeitung zu identifiziren und die Verurtheilung, resp. die Freisprechung Waldecks als eine Niederlage oder einen Sieg der Demokratie gegenüber der sogenannten Kreuz-Zeitungs-Partei zu proklamiren. Unbedenklich würden wir über ein solches, uns nicht ungewohntes Manöver mit Stillschweigen hinweggehen, wenn es sich allein um das bessere Wissen und den bösen Willen der Demokratie handelte; allein wir glauben es nicht unterlassen zu dürfen, unseren Freunden, welche einmal wider ihren Willen mit in die Sache hineingezogen sind, wenigstens eine thatsächliche Aufklärung zu geben. Selbstredend werden wir dabei mit Stillschweigen übergehen können, wie ungereimt es schon an sich ist, eine Zeitung oder gar eine Partei für die Maßregeln der, wie es scheint, nicht einmal zu ihr gehörigen Behörden, oder eine Redaktion für die Privathandlungen ihrer Mitarbeiter und deren etwaiger Gehülfen verantwortlich machen zu wollen. Eine jede Redaktion befindet sich nach der Natur der Sache in der Nothwendigkeit, ihren Mitarbeitern auf dem ihnen übertragenen Gebiete möglichst Selbstständigkeit und freien Spielraum zu gewähren und wir haben dies um so lieber gethan, als wir unseren Mitarbeiter Gödsche nur als einen zuverlässigen und als einen, in unserer schwächlichen Zeit, seltener Aufopferung fähigen Mann kennen gelernt haben; ja wir haben diese Selbstständigkeit in dem vorliegenden Falle so weit ausgedehnt, daß wir den in Frage stehenden Berichterstatter unseres Mitarbeiters kaum von Ansehen kennen, und niemals auch nur ein einziges Wort mit demselben gewechselt haben. Daß wir aber die uns zugegangenen Berichte, so weit deren Veröffentlichung nicht bedenklich war, benutzt, und daß wir die wichtigen derselben den ressortmäßigen Behörden haben überweisen lassen, wird uns schwerlich Jemand zum Vorwurf machen. Wir durften dies nicht unterlassen, wollten wir nicht nach Recht und Gesetz die eben leer gewordene Stelle des Herrn Waldeck einnehmen. Sind wir dabei hier und dort getäuscht — und dies wäre der schlimmste Fall — so theilten wir nur das Schicksal des Polizei-Präsidii, der Staatsanwaltschaft und der Anklagekammern, und würden zugleich noch darin eine Entschuldigung finden, daß nach der Versicherung des Polizei-Präsidii und der Staatsanwaltschaft nicht wenige der fraglichen Mittheilungen sich bis in das kleinste Detail bewährt haben. Der Vertheidiger des Herrn Waldeck hat deshalb zugleich unsere Rechtfertigung mit übernommen, wenn er bemerkt, daß die Vorlagen zwar die Einleitung einer Untersuchung, doch nicht die Verhaftung Waldeck's gerechtfertigt haben würden, denn daß auch die Verhaftung auf unsere Rechnung zu schreiben sei, wäre doch wohl eine zu gewagte Behauptung. Wir haben nichts gethan, als was wir für unsere Schuldigkeit hielten, und wir würden in derselben Lage wieder kaum anders handeln, mag selbst dieser oder jener unserer „Freunde" darüber bedenkliche Miene machen. Wer Nichts angreift, behält allerdings die reinsten Hände, doch ist Staub und Blut nicht immer eine Schande.

Deutschland.

Kammerbericht.

Erste Kammer.

Berlin, den 3. Dezember. 79ste Sitzung.

Der Präsident v. Auerswald eröffnet die Sitzung um 10½ Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Am Ministertisch sitzen die Herren v. Manteuffel, v. Strotha, Simons, v. Ladenberg, v. Rabe.

Die früher wegen unentschuldigt gebliebenen Ausbleibens von 9 Wahlmännern aus dem Wahltermin beanstandete Gültigkeitserklärung der Wahl des Abgeordneten Ritz-Lichtenow wird nunmehr ausgesprochen.

Die Kammer geht über zur Tagesordnung, zur Berathung des Berichts der Commission zur Prüfung des Entwurfs einer Gemeindeordnung für den preußischen Staat und zwar zunächst über Tit. I. „Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung," welcher handelt 1) von der räumlichen Abgrenzung der Gemeinde (Gemeinde-Bezirk), 2) von der Gemeinde als Gesellschaft; 3) von den Rechten und Pflichten der Gemeinde-Mitglieder und Forensen gegen die Gemeinde; 4) von der Organisation der Gemeinde.

Hierzu sind eingegangen folgende Amendements: 1) des Abg. v. Manteuffel, welches sich zu Gunsten der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831, der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, der herzoglich Warschauschen Verfassung, der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 ausspricht; 2) des Abg. v. Hertefeld, wonach nach der Berathung über die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial-Ordnung über Annahme oder Verwerfung eines jeden der beiden Gesetze in seiner Gesammtheit Beschluß gefaßt werde.

Der Minister des Innern. Ich habe zunächst der Kommission meinen Dank auszusprechen für die Sorgfalt, mit welcher sie sich der Prüfung der vorliegenden Gemeinde-Ordnung unterzogen; die meisten der vorgeschlagenen Veränderungen sehe ich als Verbesserungen an. Bei dem Beginn der Diskussion halte ich für nothwendig, in allgemeinen Zügen die Nothwendigkeit einer Gemeinde-Ordnung darzulegen. Die Art. 40. u. 104. erfordern dieselbe, und daß sie bald erscheinen müsse, darüber hat sich die Kammer mehrfach ausgesprochen. Gleichmäßigkeit der Gemeinde-Ordnung im ganzen Umfange des Staats wird um so dringender, als aus ihr die Volksvertretung hervorgehen soll. Außer den 14 statutarischen Ordnungen in Neu-Vorpommern gelten noch 5 Gemeinde-Ordnungen, die bereits zu einem nicht geringen Grade unmöglich geworden sind; ich erinnere nur an das Verhältniß der Schutzverwandten. Die Nothwendigkeit einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung hat sich so deutlich herausgestellt, daß seit langer Zeit schon die einzelnen Provinzen ihre Gemeinde-Ordnung fertig hatten. Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Gewerbefreiheit, die Aufhebung der Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit haben den Erlaß einer Gemeinde-Ordnung für die Landgemeinden zur unabwendbaren Nothwendigkeit gemacht. Die Regierung hat vielleicht zu lange dem zerfetzenden Prozeß mit Ruhe zugesehen; wollte sie dies aber jetzt noch thun, so würden unfehlbar Zustände hervorgehen, welche wir Alle nicht wünschen. Man hat der vorliegenden Gemeinde-Ordnung den Vorwurf gemacht, daß sie nivellirend, daß sie eine Nachahmung einer französischen Schöpfung sei. Aber kein französischer Staatsmann würde sich getrauen, mit dieser Gemeinde-Ordnung zu regieren. Die Gemeinde-Ordnung, dort in der Revolution geschaffen, ist bald und scharf einer Centralisation gewichen. In Deutschland wird das verhindert werden durch den conservativen Sinn des Volkes und die Kraft der constitutionellen Regierungen. Es ist richtig, es geht eine Krankheit der Zerstörung durch unsere Zeit, von ihr sind ergriffen, welche zerstören und welche Todtes erhalten wollen. Was die beiden eingegangenen Amendements anbetrifft, so wird es an der Kammer sein, dieselben anzunehmen oder zu verwerfen, urtheilen aber darüber wird man erst können, wenn der ganze vorliegende Entwurf geprüft sein wird. M. H. ich bitte Sie, mit Eifer und Unparteilichkeit dieser Prüfung sich unterziehen zu wollen; wir werden gleichfalls mitwirken, dies große Werk zu Ende zu führen.

Der Abg. Hansemann. Meine Meinung geht dahin, daß jetzt unmöglich ist, eine gute Gemeinde-Ordnung zu erlassen. Die holländische und belgische Gemeinde-Ordnung, welche man der vorliegenden als Muster vorgelegt, beruhen auf einem ganz anderen Princip, als das ist, welches dieser Ordnung unterliegt. Dort liegt jeder höhern Instanz ein höherer Census zum Grunde. Die Bezirksräthe dort sind gleichsam Regierungsräthe, die sich von den unsern nur darin unterscheiden, daß sie das Vertrauen des Bezirks an ihre Stelle beruft. Ich kann mich auch damit nicht einverstanden erklären, daß man nicht Bezirksräthe, vielmehr Provinzialbehörden als zuletzt entscheidendes Forum einsetzt. Die ganze Gemeinde-Ordnung ist nicht auf das Einfache in der Verwaltung gerichtet, vielmehr erscheint sie mir als etwas Complicirtes. Man spricht immer von der Nothwendigkeit des Sparens; eine Mitwirkung von mehr Personen, als nothwendig, ist eine Verschwendung, denn gleichgültig kann füglich dem Volke sein, ob es Steuern giebt, oder die Zeit seiner Bessern opfert. Die jährliche Zusammenkunft der Kammer und die Presse geben heute zu Tage Garantien genug, um vertrauensvoll der Verwaltung entgegen zu sehen. Nothwendig allein ist ein baldi

Zweite Kammer.

Berlin, den 3ten Dezember. Eröffnung nach 12½ Uhr. Präsident Graf von Schwerin.

Am Ministertisch: Der Ministerpräsident und die Minister des Handels, der Finanzen und des Auswärtigen, so wie der Regierungs-Commissare v. Radowitz und v. Schellwitz, später auch der Minister des Innern.

Man geht zur Tagesordnung über, und zwar zum Berichte der Commission für die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit über die dritte Vorlage der Königlichen Regierung.

Berichterstatter v. Beckerath verliest den Kommissions-Antrag. Derselbe lautet: „Die Kammer hat aus den ihr mitgetheilten Aktenstücken ersehen, daß die Staatsregierung dem von mehreren Seiten sich geltend machenden Bedürfnisse einer interimistischen Regierung gemeinsamer Angelegenheiten der deutschen Staaten durch Abschluß des Vertrages vom 30. September d. J. Anerkennung gewähren zu müssen geglaubt hat. Wenn die kraft dieses Vertrages zu errichtende Bundes-Kommission eine Wirksamkeit ausüben möchte, welche — sei es durch legislative Anordnungen, sei es durch andere, als die zur Erhaltung des Bundeseigenthums erforderlichen, oder bereits vertragsmäßig feststehenden finanziellen Belastungen — die innern Verhältnisse des preußischen Staats berührt; so würde der Vertrag vom 30. September d. J. nach Artikel 46. und 60. der Verfassung vom 5. Dezember 1848 zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Kammern bedürfen. Die Staats-Regierung hat diese Zustimmung der Kammern nicht beantragt, und dadurch deutlich an den Tag gelegt, daß es nicht in ihrer Absicht liege, der gedachten Kommission eine Wirksamkeit der bezeichneten Art zuzugestehen, dagegen hat die Staats-Regierung sowohl bei als nach Abschluß des Vertrages vom 30. September d. J. die ausdrückliche und feierliche Erklärung abgegeben: „daß Preußen unwandelbar auf der Bildung des engern Bundesstaates verharren, und dessen Rechte gegen jede unberechtigte Einmischung, sie komme von welcher Seite sie wolle, mit allem Nachdruck vertheidigen werde." Diese mit den Ansichten der Kammer völlig übereinstimmende Erklärung, so wie die inmittelst erfolgte Ausschreibung der Reichstagswahlen begründen die Zuversicht, Preußen schreite unbeirrt auf dem am 26. Mai d. J. zur Einigung Deutschlands betretenen Wege fort, welchem die Kammer schon am 7. September ihre volle Zustimmung ertheilt hat, und hierdurch abermals ertheilt. Aus diesen Gründen enthält sich die Kammer, indem sie die ihr nach Artikel 42., 46 und 60. der Verfassung vom 5. Dezember 1848 zustehenden Rechte in Betreff des Vertrages vom 30. September d. J. ausdrücklich vorhält, zur Zeit einer weiteren Erklärung über den gedachten Vertrag."

Dazu sind Amendements gestellt:

1) Von Boltz und Genossen: Die hohe Kammer wolle beschließen: an die Stelle des Schlußantrages der Commission folgende Erklärung zu setzen: Mit Befriedigung hat die Kammer aus den ihr vorgelegten Aktenstücken ersehen, daß die Staats-Regierung durch Abschluß des Vertrages vom 30. September d. J. die vorläufige Regelung der gemeinsamen deutschen Angelegenheiten in einer die Stellung und Würde Preußens entsprechenden Weise angebahnt und dadurch bekundet hat, wie sie bei ihren Bestrebungen zur Gründung eines deutschen Bundesstaats auch diejenigen Anordnungen nicht versäumen wolle, welche geeignet sind, das ganz Deutschland umschließende Band wieder zu befestigen. Wenn die Kraft dieses Vertrages zu errichtende Bundes-Commission eine Wirksamkeit ausüben möchte, welche, sei es durch legislative Anordnungen, sei es durch andere, als die zur Erhaltung des Bundeseigenthums erforderlichen, oder bereits vertragsmäßig feststehenden finanziellen Belastungen, die inneren Verhältnisse des preußischen Staats berührte; so würde der Vertrag vom 30. September d. J. nach Artikel 46. und 60. der Verfassung vom 5. Dezember 1848 zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Kammern bedürfen. Die Staats-Regierung hat diese Zustimmung der Kammern nicht beantragt, und dadurch deutlich an den Tag gelegt, daß es nicht in ihrer Absicht liege, der gedachten Kommission eine Wirksamkeit der bezeichneten Art zuzugestehen, dagegen hat die Staats-Regierung sowohl bei als nach Abschluß des Vertrages vom 30. September d. J. die ausdrückliche und feierliche Erklarung abgegeben: „daß Preußen unwandelbar auf der Bildung des engern Bundesstaates verharren, und dessen Rechte gegen jede unberechtigte Einmischung, sie komme von welcher Seite sie wolle, mit allem Nachdruck vertheidigen werde." Diese mit den Ansichten der Kammer völlig übereinstimmende Erklärung, so wie die inmittelst erfolgte Ausschreibung der Reichstagswahlen begründen die Zuversicht, Preußen schreite unbeirrt auf dem am 26. Mai d. J. zur Einigung Deutschlands betretenen Wege fort, welchem die Kammer schon am 7. September ihre volle Zustimmung ertheilt hat, und hierdurch abermals ertheilt. Aus diesen Gründen enthält sich die Kammer, indem sie die ihr nach Artikel 42., 46 und 60. der Verfassung vom 5. Dezember 1848 zustehenden Rechte in Betreff des Vertrages vom 30. September d. J. ausdrücklich vorhält, zur Zeit einer weiteren Erklärung über den gedachten Vertrag."

2) Von Hoffmann: Die hohe Kammer wolle beschließen, an die Stelle des Schlußantrages der Commission zu setzen: „Die Kammer hat aus den ihr mitgetheilten Aktenstücken ersehen, daß die Staats-Regierung dem von mehreren Seiten sich geltend machenden Bedürfnisse einer interimistischen Regelung gemeinsamer Angelegenheiten der deutschen Staaten durch Abschluß des Vertrages vom 30. September d. J. entsprochen hat. Wenn die kraft dieses Vertrages zu errichtende Bundes-Commission eine Wirksamkeit ausüben möchte, welche — sei es durch legislative Anordnung, sei es durch andere, als die zur Erhaltung des Bundeseigenthums erforderlichen, oder bereits vertragsmäßig feststehenden finanziellen Belastungen — die innern Verhältnisse des Preußischen Staats berührt; so würde der Vertrag vom 30. September d. J. nach Art. 46. und 60. der Verfassung vom 5. Dezember 1848 zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Kammern nicht beantragt, und dadurch deutlich an den Tag gelegt, daß es nicht in ihrer Absicht liege, der gedachten Kommission eine Wirksamkeit der bezeichneten Art zuzulegen. Dagegen hat die Staats-Regierung, sowohl bei als nach Abschluß des Vertrags vom 30. September d. J. die ausdrückliche und feierliche Erklärung abgegeben: „daß Preußen unwandelbar auf der Bildung des engern Bundes verharren, und dessen Rechte gegen jede unberechtigte Einmischung, sie komme von welcher Seite sie wolle, mit allem Nachdruck vertheidigen werde." Diese mit den Ansichten der Kammer völlig übereinstimmende Erklärung, so wie die inmittelst erfolgte Ausschreibung der Reichstagswahlen begründen die Zuversicht, Preußen schreite unbeirrt auf dem am 26. Mai d. J. zur Einigung Deutschlands betretenen Wege fort, welchem die Kammer am 7. September d. J. ihre volle Zustimmung ertheilt hat und hierdurch abermals ertheilt. Aus diesen Gründen geht die Kammer im Vertrauen, daß die Staatsregierung ihre Theilnahme an der provisorischen Bundes-Kommission in dem Sinne, welchen sie in den Erlassen vom 19. September und 10. Oktober an den Tag gelegt hat, ausüben und jede andere, die Bildung des engeren Bundesstaats gefährdende Auffassung des Interim fern halten wird, mit der Absicht, der Regierung ihre volle Unterstützung zu gewähren und in Erwägung, daß ein Antrag der Regierung auf eine zu fassende Entschließung nicht vorliegt, zur Tagesordnung über.

Graf Arnim gegen den Commissions-Antrag: Das Bedürfniß, das Band zwischen den einzelnen deutschen Staaten zu kräftigen, machte sich längst vor dem Jahr 1848 geltend, und wurde nun den Patrioten längst erkannt. Preußen wirkte auch schon früher in diesem Sinne, allein vergeblich; die Tage des Sturmes kamen, und die Proclamation vom 17. März v. J. wurde erlassen, wonach namentlich die bisher nicht zum Bunde gehörigen Theile mit Zustimmung des Bundes darin aufgenommen werden sollten. Darin werden Alle übereinstimmen, daß dieser Beschluß ein hochherziger sei, daß er aufrechten Antlitzes stehen könne, vor den beiden Wächtern am Eingange jedes Staates, vor dem Rechte und der Ehre. Ich unterscheide in Bezug auf diese Frage 4 Parteien. Die eine erwähne ich nur ungern, sie achtet weder das Recht, noch die Ehre, alle Mittel waren ihr gleich. Sie hat sich selbst gerichtet, indem sie sich entlarvte, die Ereignisse haben sie gerichtet, und ich hoffe, daß sie nie wieder in diesem Hause ihre Stätte finden wird. Die zweite Partei will die Größe Deutschlands auf Kosten der Ehre und der Größe Preußens. Die dritte will Deutschlands Größe, begründet auf Preußens Größe und Macht. Ihr wollen wir gewiß nicht die Anerkennung schmälern, die ihr gebührt, auch wenn sie nicht immer streng prüfte, ob sie nicht das Recht beugte. Ich bekenne mich zu der vierten Partei, die der Ansicht ist, daß Beides gewahrt werden müsse, das Recht und die Ehre Preußens. Sie will Deutschlands Einheit und Einigkeit, aber nicht auf Kosten des Rechts und der Ehre. Preußen hat seit dem 17ten März vorigen Jahres den Bundesstaat als das Ziel seines Strebens hingestellt, es muß dasselbe nach meiner Ansicht verfolgen, so weit es verträglich ist mit dem Recht der andern Staaten und mit seiner Ehre, und insoweit die andern Glieder mit ihm zu einem Körper sich vereinigen wollen. Die Lage Deutschlands war eine solche, daß die Bundesglieder zwar vorhanden waren, aber ohne Haupt; der Beginn zur Befriedigung des Bedürfnisses nach einem solchen ist der vor uns liegende Vertrag. Es gilt aber, auch in dieser Frage das Recht und die Ehre nach allen Seiten hin zu schützen. Die Commission war in dem Punkte vollkommen einig, daß eine vollkommene Parität Preußens und Oesterreichs bei der Construction des neuen Organs zu wahren sei. Der Bundestag ist mit Zustimmung aller Theile aufgelöst worden, Oesterreich hat länger als alle andern Staaten gezögert, die Macht der Ereignisse anzuerkennen, endlich stimmte es doch bei, und der Reichsverweser übernahm die Befugnisse des Bundestags im Verein mit einer Nationalversammlung, die selbst viele sonst der Exekutive zustehenden Rechte, wie die Zustimmung beim Abschluß von Friedensverträgen, ausübte. Mit dem Aufhören der Nationalversammlung hörte auch die Befugniß des Reichsverwesers auf, und es trat in Bezug auf ein deutsches Central-Organ ein vollkommen negativer Zustand ein. Preußen brachte Deutschland 2 Provinzen hinzu, Oesterreich entfremdete seine Provinzen; ohne das Letztere wäre vielleicht ein Deutschland denkbar, doch nicht ohne das Erstere, dennoch aber verlangt Preußen nur gleiche Rechte mit Oesterreich. Die Partei, der ich angehöre, hat nie das Gelingen eines Planes erwartet, wonach die Habsburgische Krone sich beugen sollte vor der Hohenzollerns, aber sie hält auch fest an der Ueberzeugung, daß in deutschen Angelegenheiten die Krone Hohenzollerns sich vor keiner andern beuge. Wir erklären uns daher für den Beltz'schen Antrag, weil er offen ausspricht, daß dem Bündnisse die Zustimmung ertheilt wird, weil es die Gleichheit Preußens und Oesterreichs wahre. Wenn aber eine Einigung im Beschlusse nicht zu Stande kommen sollte, so möge wenigstens die Discussion zeigen, daß, wenn die Regierung das Banner der Ehre Preußens aufpflanzt, dies der unfehlbarste Weg ist, die Söhne Preußens zu vereinigen.

Beseler, für den Commissions-Antrag: Die eben gehörte Classification der Parteien ist nicht unbedingt richtig, weil es sich fragt, ob der Begriff, welchen der Abgeordnete von Recht und Ehre hat, der wahre sei. Die eingereichten Anträge weichen von der Commission ab, einer hauptsächlich spricht sich entschieden dahin aus, daß der Abschluß des Interims mit Befriedigung gesehen werden, und Dem muß ich entgegentreten. Zuerst stößt uns die Frage auf: War es denn absolut nöthig, daß in diesem Augenblicke, wo der Bundesstaat noch nicht fertig ist, ein solches Bündniß geschlossen werde? Das jetzige Oesterreich ist nicht mehr das von 1815, es ist der Einheitsstaat vom 4. März, und wenn man dennoch mit ihm ein Bündniß schloß, durfte man dann nicht ein Anerkenntniß des Bundesstaats dagegen fordern? Statt dessen ist blos ein Verbehalt aufgenommen, wörtlich aus einem Artikel der Wiener Schluß-Akte.

Ich will nicht daran erinnern, welche drohende Noten später zu einer gewissen Zeit von Oesterreich hier eingelaufen sind; ich will nicht prüfen, ob die Nichtanerkennung des Reichsverwesers durchaus gerechtfertigt und durch die Nothwendigkeit geboten war; allein Preußen mußte in diesem Falle entschieden die Zügel ergreifen. Ich möchte die Vertheidiger des Boltzschen Antrages fragen, ob sie mit allen den Veränderungen einverstanden seien, die für den Entwurf vom 26. Mai bei diesem Bündniß vorgeschlagen sind; ich glaube, die Regierung selbst wird darauf nicht beharren, aber als Zeichen der politischen Constellation sind sie mir wichtig. Ueberhaupt scheint mir unsere hohe Politik der wünschenswerthen Festigkeit zu entbehren. Die Regierung hat den Reichstag ausgeschrieben, ich bin durchdrungen von der Wichtigkeit dieses Schrittes, doch beseitigt dies die die Gefährlichkeit anderer Schritte nicht. So hat die Commission die Sache aufgefaßt, sie hat politisch richtig den Umfang überschaut, welchen die Befugniß dieser Kammer hat, sie hat den Vorbehalt gemacht, daß die Legislative und Finanzgewalt der preußischen Kammern durch das Interim nicht berührt werde, obwohl der Vertrag kaum eine solche Deutung zuläßt. Die Commission hat ferner noch den Punkt hervorgehoben, inwiefern das Bundesrecht noch bestehe; bestünde es noch ganz, dann müßten wir auf den Bundesstaat verzichten. Wir haben dem Ministerium schon vielfach unser Vertrauen gezeigt, seien wir nicht zu verschwenderisch mit diesen Vertrauenszeichen, damit wir, verzeihen Sie mir das Wort, nicht den Schein der Servilität auf uns laden! (Murren rechts.) Ueberdies ist keine Gewähr dafür da, daß dieses Ministerium am 1. Mai noch bestehe, wollen wir denn auch allen künftigen Ministerien ein Vertrauensvotum geben? (Murren rechts.) Ich sehe nicht ein, wie wir durch Annahme des Kommissionsbeschlusses dem Ministerium Hindernisse in den Weg legen. Oesterreich gönne ich alles Glück, aber ich verlange, daß es nicht seine Schäden auf unsere Rechnung heilen wolle, daß es einsehe, daß nur ein starkes, einiges Deutschland es davor bewahren könne, über den Haufen geworfen zu werden.

Gr. Dybrn gegen den Commissions-Antrag. Das Interim erhält durch den Vertrag vom 30. September alle Gewalt, welche der engere Bundesrath gehabt, und das betrifft nicht nur die Legislative, sondern auch die Executive. Ich will nicht darauf eingehen, ob die Verwirklichung des Bundesstaates ohne Kampf möglich sein wird, nur über Einiges muß ich mich äußern, was schon auf die vorliegenden Aktenstücke begründet ist. Wir haben nicht das Oesterreich vom 4. März vor uns, nicht den constitutionellen Centralstaat, sondern das absolut concentrirte Oesterreich; nicht das auf eigene Kraft sich stützende, sondern das durch russische Legionen aufrecht erhaltene. Für mich ist Preußen und Deutschland eins; ich bin überzeugt, daß die Einheit Deutschlands zu Stande kommen wird, wenn nicht auf geordnetem Wege, dann vielleicht über unser Aller Leichen. Die Veränderungen in der Verfassung sind mir gleichgültig; für mich wird der Bundesvorstand immer der Kaiser sein, und ich werde nie aufhören „zu singen und zu sagen vom Kaiser und vom Reich!"

Schimmel für den Commissions-Antrag: Die eingebrachten Amendements hätten ihn überrascht. Daß das Interim große Bedenken haben könne, sei bereits hinreichend ausgeführt, allein die richtige Auslegung des Vertrages gebe dazu keine Veranlassung. Die Amendements rührten daher, daß die Antragsteller die Sache nicht bis auf den Grund erforscht hätten (Murren), am besten, wenn sie zurückgezogen würden. Am Beredende der Wahlen möge man nicht Grund zu Mißvergnügen geben.

Urlichs vertheidigt die Amendementssteller gegen die Vorwürfe des Vorredners und hält die vom Abgeordneten für Mansfeld ausgesprochene Beschuldigung der Servilität für unangemessen.

Der Präsident bemerkt, daß eine solche Beschuldigung von dem erwähnten Redner nicht ausgesprochen worden, sonst würde er es gerügt haben.

Der Redner spricht dann über das Boltzsche Amendement.

Berichterstatter v. Beckerath vertheidigt den Commissionsbericht.

Hierauf wird zuerst über das Boltz'sche Amendement namentlich abgestimmt, und dasselbe mit 150 gegen 135 Stimmen verworfen.

Demnächst wird über das Hoffmann'sche Amendement ebenfalls namentlich abgestimmt. — Es wird mit 176 gegen 106 Stimmen angenommen. Dafür stimmten unter Andern: v. Berdeck, Gr. Arnim, v. Arnim, Bieck, v. Bismark-Schönhausen, v. Bodelschwingh (-Hagen), Denzin, v. Dewitz, v. Görtz, v. Griesheim, v. Hagen, v. Hiller, Hoffmann, v. Jagow (Kreuznach), v. Kleist-Retzow, Lange, Küstner, Langer, v. Lavergne-Peguilhen (Wirsitz), Freih. v. Manteuffel, Freih. v. Meusebach, v. Nägelein, Osterrath, Pochhammer, Gr. Poninski, Gr. Renard, v. Richthofen, v. Röder, v. Schlieffheim, Gr. Schwerin, v. d. Heydt, Hartmann, Stettin. — Dagegen stimmten namentlich auch: Widderich, Winzler, Albenhoven, v. Beckerath, Diesterweg, Dunker, Fudel, Geers, Gorzella, Harkort, Lensing, Pasterts, Pieper, Poppe, v. Rohrscheidt, v. Saucken, Schaffraneck, Schimmel, Schöpflenberg, Schulenburg, Simsen. — Außer den polnischen Abgeordneten enthielt sich auch der Abg. Pratsch der Abstimmung.

Schluß der Sitzung 4¼ Uhr. — Nächste Sitzung: Dienstag, den 4ten, Vormittags 11 Uhr. — Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Ablösungsgesetzes.

□ **Berlin**, 4. Decbr. Der heutige Staatsanzeiger bringt eine Erklärung auf den Artikel der Vossischen Zeitung vom 2. d. M. über das Verfahren des Handels-Ministeriums gegen die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. In derselben wird hervorgehoben, daß das Ministerium sich ausdrücklich vorbehalten habe, für den Fall, daß der Staatszuschuß zu den Zinsen mehr als 1 pCt. des Actien-Capitals betrage, die Bahnverwaltung vom 1. Januar 1850 an zu übernehmen. Das Ministerium habe aus Rücksichten der Billigkeit die Zusicherung ertheilt, daß, wenn die Mehrkosten der Nachtzüge den Zuschuß des Staats über ein Procent steigern sollten, aus diesem Nachlaß in den ersten 3 Betriebsjahren die Verwaltung der Gesellschaft nicht genommen werden solle. Die Direction habe die Mehrkosten der Nachtzüge zu ca. 76,000 Thlr. angegeben. Jetzt mache sie geltend, daß die Gesammtkosten der Nachtzüge mit 279,000 Thlr. zur Compensation gebracht werden sollten. Die Gutrechnung dieser Kosten habe der Staat niemals in Aussicht gestellt.

Die Const. Correspondenz bringt heute eine thatsächliche Erwiderung auf folgenden hämischen Artikel der Leipziger Zeitung gegen Preußen:

„In Preußen courstren gegenwärtig 25½ Millionen Thaler alte Kassenanweisungen, 10 Millionen Thaler Darlehnskassenscheine, 4 Millionen falsche Papierthaler, 15 Millionen Banknoten; 10 Millionen Thaler Tresorscheine werden in Kürze in Umlauf gesetzt und in gleicher Sorte 21 Millionen Thaler zum Bau der Ost-, Westphälischen und Saarbrücker Bahn (??). Hierzu kommt das Papiergeld der Privatbanken und der städtischen Kämmereien neben einer unverzinslichen Schuld von 140 Millionen Thalern. Wir dürfen also das Papierlager Oesterreichs nicht beneiden! „„Ja, Gold ist nur Chimäre."" Aber die preußischen Finanzen sind in einem „„befriedigenden"" Zustande!!!"

Die Const. Corresp. weist durch genaue Notizen nach, daß in preußischen Cassenanweisungen jetzt 20,842,347 Thlr. courstren, von denen jedoch nur 11,242,347 Thaler als eigentliche Staatsschuld erscheinen, da der Rest von 9,600,000 Thalern durch Deposition verzinslicher Staats-Papiere gedeckt ist. An Darlehnskassenscheinen waren am 31. Oct. im Umlauf 7,488,492 Thlr. In Noten der preußischen Bank circuliren 15 Mill. Thaler, die ganz durch das gleichzeitig bei der Bank vorhandene baare Geld gedeckt werden. Privatbanknoten sind bis jetzt nur von der Breslauer städtischen Bank ausgegeben, deren völlig sicher gestellte Emission statutenmäßig auf 1 Mill. Thlr. beschränkt ist. Die Behauptungen, daß 10 Mill. in Tresorscheinen in Kürze ausgegeben würden, und daß beabsichtigt werde, 21 Millionen Thaler in Tresorscheinen zum Eisenbahnbau zu kreiren, werden für ganz aus der Luft gegriffen erklärt. Die leere Behauptung von einer unverzinslichen Schuld von 140 Millionen Thalern bezeichnet die C. C für so haltlos, daß dieselbe nur auf einem Druckfehler beruhen könne.

Was endlich die angeblich courstrenden 4 Mill. falschen Papierthaler betreffe, so sei dies eine lächerliche Uebertreibung. Aus der Zahl der Fälle, wo falsches Papiergeld angehalten worden, lasse sich durchaus nicht annehmen, daß eine irgend erhebliche Menge davon courstre.

Wir bemerken hierbei, daß selbst die Wiener Blätter sich beeilt haben, den lügenhaften Artikel der Leipziger Zeitung abzudrucken und daß die „Wiener Handelsnachrichten" auf Grund dieser Angabe von den 4 Mill. falscher Papierthaler sogar eine Warnung an das Wiener Publicum gegen die Annahme preußischen Papiergeldes richten.

Die constitut. Correspondenz schließt ihre Ausführung mit folgenden Worten:

„Das große Vertrauen, welches die Finanzlage des preußischen Staats genießt, und welches zum Theil auch durch die Mäßigung und Offenheit hervorgerufen wird, mit der die Regierung bei Emission des Papiergeldes verfahren ist, läßt das preußische Papiergeld in viel größerem Maße im Auslande circuliren, als es der Regierung selbst erwünscht sein kann, so daß immer noch aus vielen Theilen des Landes Klagen über den Mangel dieses bequemen Circulationsmittels und über die Unmöglichkeit, es anders, als gegen Agio zu erlangen, einlaufen."

Der Kunstverein wird auch in diesem Jahre wieder zum Besten hülfsbedürftiger Künstler und Künstlerfamilien eine Weihnachtsausstellung von Transparentgemälden im Saale des Akademie-Gebäudes veranstalten, welche am 11. d. M. eröffnet werden soll. Der Domchor wird wieder die Gesänge bei der Vorführung der Bilder ausführen.

Am Sonntag hielt der Verein zur Unterstützung kranker, alter und Dienstunfähiger Domestiken seine jährliche General versammlung.

Am 1. d. M. waren die Minister v. Brandenburg und v. Manteuffel, so wie der General v. Wrangel als Ehrenbürger Charlottenburgs zu einem Festmahl im dortigen Casino eingeladen.

† **Berlin**, den 3. Dezember. (Aus einem Briefe aus Neuenburg.) Wöchentlich werden Royalisten hier verurtheilt, wegen Manifestation ihrer Gesinnungen verurtheilt, so daß man kaum noch von solchen Verurtheilungen spricht.

So eben erhalten wir Nachricht von der in la Sagne angestellten gerichtlichen Untersuchung. *) Das Tribunal von la Chaux de Fonds hat sich nach la Sange, begleitet von 50 Schützen begeben, die Steck der Commissarius des Staatsraths in den Häusern vertheilt hat. Alle Zeugen sagen aus, daß am 13. Novbr. überall Freudenfeuer gebrannt haben, Niemand aber verräth dem Urheber dieser Dinge. Zwei Compagnien 300 Mann, hat man nach la Sange geschickt. Steck hat eine Proclamation erlassen und mißhandelt die Einwohner auf das Scheuslichste; laßt euch bedienen, seid unverschämt, laßt euch Betten geben, es kommt darauf an zu strafen, befiehlt er seinen Leuten. So müssen die braven Sagnarden bei 15 Grad Kälte auf der Erde in ihrer Küche liegen. Sie schreiben: wir sterben vor Hunger und Kälte, wir, unsere Frauen und Kinder. Wir wollen aber nicht meineidig werden und unsern König verrathen. Gott wird ihn uns wiedergeben.

*) Schon früher von uns erwähnt. D. Red.

† **Aus dem Riesengebirge**, 1. December. (Freie Gemeinde.) In Hirschberg hat der Unfug der freien Gemeinden seinen Gipfelpunkt erreicht; freilich war hier der Boden durch die langjährigen Frivolitäten eines Nagel gründlich zubereitet. Vor ein paar Monaten hat sich neben den Deutschkatholiken, die gerade hier an Ungläubigkeit wahrlich nicht viel zu wünschen übrig ließen, aus einigen und zwanzig Juden und evangelisch Getauften, einen Dr. medicinae, einen Kaufmann und, wie sich von selbst versteht, einen Gastwirth an der Spitze, eine freie Gemeinde aufgethan, die sich selbst rühmt, alle ihres Gleichen auf der Welt an Freisinnigkeit, vulgo Frechheit, zu überbieten. Auch hatten die Stadtverordneten nichts Eiligeres zu thun, als ihnen, zum schweren Anstoß der ordentlichen Bürgerschaft, ihr Amtslokal im Rathhause entgegenzutragen. Humanität ist Princip dieser Gesellschaft, Vernunft das einzig Maßgebende, Grübeleien über die Zukunft nach dem Tode sind ausgeschlossen. Um die Hand der Weihe auf den Verein zu legen, vor Allem aber, um Proselyten zu werben, verschrieb man den Apostel Wislicenus von Halle, der am 26. und 27. v. M. im Ressourcensaale ein zahlreiches Publikum haranguirte. Viel wirksamer als diese schwülstigen, hirnverbrannten Phrasen erwiesen sich die von dem jüdischen Buchhändler Rosenthal herausgegebenen Schandblätter, um die Gemüther des armen Volkes vollends von Grund aus zu verderben. Das eine, „der Sprecher," hat dem Redakteur kürzlich zweimonatliches Gefängniß eingetragen — eine mit den Verschuldigungen des Blattes in keinem Verhältniß stehende Strafe; das andere, „die Kanzel," das eigentliche Organ der freien Gemeinde, zeugt schon durch den Titel von seinen blasphemischen Inhalte. An diese Lästerungen reicht keine Staatsanwaltschaft, und alle Wohlgesinnten fragen sich, was denn Verfassung und Gesetze noch schaffen wollen, wenn sie vor Allem jedem Bösewicht ein Privilegium ertheilen, seinen Mitmenschen den letzten Rest von Ehrfurcht vor Gott und Obrigkeit aus dem Herzen zu reißen, ein Privilegium, an dem Niemand Freude hat als der Teufel in der Hölle. Hier hilft nichts als die Befugniß einfacher Unterdrückung; jemehr die Volksverräther und Verführer dawider toben, desto besser. Kann man sich dazu nicht entschließen, so bleibt der Staat, — gleichviel ob er sich einen christlichen oder nichtchristlichen nennt, — ein wiederchristlicher, wie er es in diesem Augenblick in der That schon ist, und eilt im Sturmschritt seinem Untergange entgegen.

Daß auch in Hirschberg der Gesellenverein „seine wackere Gesinnung" durch eine Blumfeier bethätigt hat, versteht sich unter solchen Umständen von selbst.

Ob übrigens an diesem Platze, wie anderwärts, die Form religiöser Conventikel neu gewählt werden soll, um das Gesetz für politische Klubs zu umgehen, dürfte erst die Zukunft enthüllen. Jedenfalls sind die davon zu besorgenden Nachtheile nicht in Vergleich zu stellen mit dem Verderben, welches durch die Presse angerichtet wird. Ohnehin dürfen wir uns versichert halten, daß das Treiben in jenen Zusammenkünften der Ueberwachung unseres Landrathamts-Verwesers, v. Grävenitz, den die Revolutionairs daher heimlich und öffentlich mit dem giftigsten Hasse verfolgen, nicht entgehen werde.

Köln, 2. Dez. In der Nacht vom Donnerstag zum Freitag war auf der Eisenbahn zwischen Köln und Aachen ein Sack mit einigen 30,000 Fr. in Geld abhanden gekommen. Derselbe ist, wie wir vernehmen, am 30. Abends wieder gefunden worden. (M. C.)

München, 1. Dec. Die Kammer hat heute das Amnestiegesetz angenommen.

Würzburg, 30. Nov. (Fr. J.) Heute sind auf ihrem Durchmarsche nach Mainz 800 Mann (1 Bat.) österreichische Infanterie vom Regimente Erzherzog Rainer hier eingetroffen und werden morgen ihren Marsch nach Mainz fortsetzen.

Karlsruhe, den 2. Dezember. Die Karlsr. Ztg. bringt eine Reihe von Großherzogl. Erlassen, wodurch: 1) der Schluß der Landtagsperiode von 1848 und 1849 ausgesprochen; 2) die Ergänzung der bestehenden Kammern angeordnet; 3) die Forterhebung der Steuern auf die drei nächsten Monate Dezember, Januar und Februar vorgeschrieben wird. Der Termin, bis zu welchem die Kammern zusammentreten sollen, ist noch nicht festgesetzt.

§§ **Frankfurt a. M.**, den 30. November. Als maßgebend für den Zeitpunkt der Abreise des Erzherzogs Johann betrachtet man die von seinem Leibarzte, dem Dr. Taubes, seinen auswärtigen Patienten kürzlich gemachte Mittheilung, er werde bei ihnen nur noch einen Besuch ablegen können, indem Se. kais. Hoh. bereits im Verlaufe nächstkünftiger Woche von Frankfurt abzugehen gedenken. Auch werden für diesen Zeitpunkt von Seiten unserer Bürgerschaft bereits Anstalten vorbereitet, dem durchlauchtigsten Prinzen eine Fackelmusik als Ausdruck ihrer Hochachtung und Liebe darzubringen. Man spricht endlich sogar von einer an Höchstdenselben gerichteten Abschiedsadresse des Frankfurter Handelsstandes.

Kassel, 30. Nov. In der heutigen Sitzung der Ständeversammlung berichtete Abg. Henkel für den Verfassungsausschuß über das Wahlgesetz zum deutschen Volkshause mit dem Antrage auf Eingehen. Die Kammer beschloß das Eingehen auf das Wahlgesetz mit 27 gegen 17 Stimmen. (K. A. Z.)

Darmstadt, 1. Dec. In dem Wahlbezirke Worms ist H. v. Gagern mit 165 Stimmen Mehrheit zum Abgeordneten in die zweite Kammer gewählt worden.

Mainz, 2. Dec. Zu Vertretern der Stadt Mainz in der zweiten hessischen Kammer sind Dr. Müller-Mechiors und Dr. Schütz gewählt. Von den Wählern gehörten etwa drei Viertheile der Demokratie an.

Dresden, 1. Dez. Am 3. Dez. wird die königliche Familie wieder in das hiesige Schloß zurückkehren. (D. A. Z.)

Leipzig, 3. Dez. Am 27. Nov. wurden in Markranstädt zwei Verfertiger von falschen schwarzburg-sondershausenschen Kassenbillets (ein Victualienhändler und ein Markthelfer von hier) bei der Ausgabe ihrer Fabrikate verhaftet. (D. A. Z.)

Altenburg, 1. Dec. Während die bisherigen Fälle vor den hiesigen Assisen sich stets nur mit Vergehen geringerer Art beschäftigt hatten, saß heute unser bekannter Volksführer Dr. Douai von hier auf der Anklagebank. Angeklagt war er, sich durch Herausgabe seines berüchtigten republikanischen Katechismus des Versuchs des Hochverraths und eventuell der absichtlichen Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder ihre Organe oder die Staatsverfassung schuldig gemacht zu haben. Die Geschwornen sprachen den Dr. Douai von dem Versuch des Hochverraths frei, jedoch schuldig des zweiten ihm zur Last gelegten Verbrechens, worauf ihn der Gerichtshof zu einem Jahre Gefängniß und Tragung der Untersuchungskosten verurtheilte.

Schwerin, 1. Dec. (Meckl. Ztg.) Hier ist die Großherzogliche Verordnung in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen für die nächste Kammer-Periode erschienen. Das Land wird danach in zwanzig Wahlkreise getheilt; die besonderen Wahlen der Gewerbtreibenden und der Kaufleute finden in je sechs Wahlkreisen, die der ländischen Gutsbesitzer in acht Wahlkreisen statt.

*§ **Hamburg**, 2. Nov. (Antwort.) Die Redaktion der N. Preuß. Zeitung frägt in Nr. 276, weshalb Herr Marr nicht auch aus Hamburg ausgewiesen werde, wie aus dem Waadtlande. Die Antwort ist, weil er leider als Sohn eines Hamburger Bürgers hier heimathsberechtigt ist.

Berliner Zuschauer.

Berlin, den 4. December 1849.

— Gestern Morgen um 10 Uhr trafen, wie wir bereits gemeldet, JJ. MM. der König und die Königin in Begleitung der jungen Prinzessin der Niederlande, von Potsdam kommend, hier ein und fuhren die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften nach dem Schlosse Bellevue. Schon um 12 Uhr begaben sich Ihre Majestät die Königin und Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin der Niederlande zu dem Prinzen von Preußen Königl. Hoh., um dessen Tochter, welche gestern ihr eilftes Jahr erreicht hat, zu beglückwünschen. Nach beendigtem Ministerrath, welcher in Bellevue stattfand und um ein Uhr beendigt war, erschien auch des Königs Majestät. Nachdem diese Gratulation, welcher auch alle übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, so wie viele andere hohe Herrschaften, mit Höchst Ihren Familien beiwohnten, beendigt war, fuhren JJ. MM., sowie die Prinzessin der Niederlande nach dem Bahnhofe, um mit dem 2 Uhr abgehenden Zuge nach Potsdam wieder zurückzukehren. — Abends waren sämmtliche Hohen Herrschaften, mit Ausnahme JJ. MM. zum Thee eingeladen, wo der Professor Becker zur Belustigung der jungen Herrschaften eine Vorstellung seiner magischen Künste gab.

— † Ang. Fremde. Se. Durchl. der Fürst von Sanguszko aus Tarnow in Galizien; Leinweber, kais. österr. Cabinets-Courier aus Wien; Wright, k. großbr. Cabinets-Courier aus London; Se. Hoheit der Herzog von Anson und Fürst von Petrulla, außerordentlicher Gesandter und bev. Minister des Königs von Sicilien am österr. Hof; Longe, kön. neapolit. Cabinets-Courier aus Neapel; Oberhofmeisterin Gräfin v. Bassiwitz aus Ludwigslust; Graf zu Solms-Baruth aus Baruth; Croon, Präsident des Handelsgerichts aus Gladbach.

— † Gestern ist in sämmtlichen Bezirken Berlins die Seelenzahl aufgenommen, wozu 750 Schutzmänner verwandt wurden.

— S Die Demokraten vom reinsten Wasser sind in ihrer großen Freude über den Ausgang des Prozesses doch darüber betrübt, daß der Geh. R. Waldeck zu seiner Vertheidigung so offen für die constitutionelle Monarchie sich ausgesprochen und die Republik als unmöglich gehalten; doch trösten sie sich damit, daß es nur Tendenz-Ausdrücke gewesen sind.

— † Der Prozeß Ohm-Waldeck ging gestern zu Ende. Der Ausgang ließ sich nach Art und Weise der Verhandlung vollständig erwarten, und so war denn schon am frühen Morgen das Gerichtslokal von zahlreichen demokratischen Gruppen belagert. Gegen 2 Uhr erfolgte die Freisprechung, worauf Herr Waldeck, der zur Vermeidung des Bivats der auf dem Molkenmarkt wegen der zahlreichen Gensdarmen courstrenden Demokratie durch eine Hinterthür das Gefängniß verlassen hatte, in einem Wagen aus dem Mühlenhof fuhr. Herr Waldeck entging jedoch nicht der ihm zugedachten Feier

Frankreich.

** **Paris**, den 1. Dezember. Die heutige Sitzung der Assemblée war eine sogenannte Petitionssitzung d. h. sie hatte für das Ausland eben so wenig Interesse, als für die Mehrzahl der Franzosen. Das Hauptgespräch des Tages aber ist die traurige Gewißheit, daß sich die Legitimisten, auf jeden Schritt des Präsidenten gefaßt, wirklich mit den Montagnards eng verbunden haben, um die Wiederwahl des Präsidenten zu hindern. Die Legitimisten, die Socialisten, die Montagnards und die gemäßigten Republikaner sind gegen die Wiederwahl, alle Organe dieser Parteien machen Chorus; die Legitimisten sagen laut: „zehn Mal lieber die demokratisch-sociale Republik als den Bonapartismus!“ mag die sociale Republik triumphiren, ihr Triumph würde nicht lange dauern!“ Der Präsident schwankte Angesichts dieser furchtbaren Coalition, er sandte zu allen Häuptern des parti conservateur, er ist bereits einig mit Graf Molé, er unterhandelt mit Thiers, ja, man sagt, er habe Guizot Anträge machen lassen. Man erinnert sich, daß bereits ein Mal eine carlistisch-republikanische Partei bestand.

Ob die große Revue zur Feier der Präsidenten-Wahl am 10. December wirklich statt finden werde, ist noch immer ungewiß.

Der Präsident wird nicht die Tuillerien beziehen, sondern hat für seine Büreaux das in der Nähe des Elysée-Bourbon liegende Hôtel Castellane gemiethet, um den Pallast ganz für sich benutzen zu können.

Thiers publicirt im Courrier Français einen Abschnitt aus dem 9. Theile seines Werkes über Consulat und Kaiserthum, das Fragment enthält die Schlacht und die Capitulation von Baylen. Der Constitutionell ist sehr traurig, daß ihm dieser fette Bissen entgangen, der den courrier français tausende von Abonnenten bringen wird.

Das Evenement will wissen, daß der General-Gouverneur von Algerien Charron, wegen der traurigen Vorgänge in der Zaatcha, abberufen und durch General Le Pays de Bourjolly ersetzt werden solle. (Auf außerordentlichem Wege wollte man heute hier wissen, General Herbillon habe die Araber geschlagen.)

Einem Congreß der legitimistischen Presse, der gegenwärtig hier gehalten wird, präsidirt Herr Lubis, Redacteur en chef der Union Vicepräsidenten sind Herr Rettement, Redacteur en chef der Opinion Publique und Herr von Lourdoueix Redacteur en chef der Gazette de France. Alle legitimistischen Blätter Frankreich's sollen vertreten sein.

Heute hält General Changarnier in den Tuillerien eine Zusammenkunft mit den meisten Offizieren der Pariser Garnison.

Wilhelhelm Tell Poussin früher Gesandter der Republik zu Washington ist mit dem Dampfboot Bavaria zu Havre eingetroffen.

Nachstehende diplomatische Ernennungen sollen erfolgt sein, obgleich sie noch nicht amtlich veröffentlicht sind: General Fabvier zum Gesandten in Madrid, General Magnan zum Gesandten in Petersburg, Lucian Murat zum Gesandten in Berlin, Generat Baillant zum Gesandten in Wien, General-Postdirector Thayer zum Gesandten in Neapel; ein Abendblatt nennt abweichend für Petersburg den General Castelbajac und für Wien den Contre-Admiral Hernoux.

Der Proceß gegen die 23 angeklagten Mitglieder der geheimen Gesellschaft der „Rächer“ oder „Gleichheitsfreunde“ hat damit geendigt, daß 17 freigesprochen und 6 zu geringen Gefängnißstrafen verurtheilt wurden. Es befanden sich mehrere Juni-Insurgenten darunter; einer, um seinen Stand befragt, antwortete: „Galeerensträfling durch die Gnade des Henkers Cavaignac.“

Großbritannien.

London, den 30. November. Der Fürst Poniatowski, bevollmächtigter Minister des Großherzogs von Toscana, ist hier angekommen.

Eine londoner Privatgesellschaft, die sich unter dem Namen der Samaritergesellschaft der Erleichterung des Looses der Armen widmet, trifft Vorkehrungen, obdachlosen Armen für den Winter ein Unterkommen zu sichern. Sie hat zu diesem Zwecke die Bogen mehrerer Eisenbahn-Viadukte in der Nähe der meistens von Bedürftigen bewohnten Viertel Lambeth, Southwark, Minories und Bethnalgreen gemiethet. In ihnen sollen Stuben erster, zweiter und dritter Klasse für Männer und Stuben erster und zweiter Klasse für Frauen angelegt werden, alle mit heißem Wasser geheizt, mit Gas erleuchtet und unter die Aufsicht der Polizei gestellt. Die erste Klasse ist mit eisernen Bettstellen, Wollmatratzen, Decken ꝛc. versehen und kostet für eine Nacht 2 Denars Miethe. Die zweite Klasse hat Pritschen mit Kissen und warmen Decken und kostet 1 Denar. Die dritte Klasse hat nur Strohschütten, ist aber zu allen Zeiten des Tages unentgeltlich zugänglich. Jeder Distrikt hat einen Arzt zur Aufsicht. Einige der Wohnungen zweiter Klasse sollen während des Tages als Schulen benutzt werden. Eine solche Schule besteht schon; sie nimmt drei Bogen der Blackwall-Eisenbahn ein und gewährt täglich 600 Kindern Unterricht.

Hr. Karl Heinzen hat sich gegen den Artikel der „Times“ vertheidigt, er beschuldigt die „Times“, sie reiße einzelne Stellen seiner Aufsätze aus dem Zusammenhange und gebe ihnen so einen falschen Sinn; übrigens, meint er, habe er ja nichts Anderes gesagt, als was die Ungarn gethan, die Ungarn, für welche England so viel Sympathie an den Tag gelegt. Die „Times“ läßt sich indeß nicht stören; ein neuer Brief an den Redacteur der „Times“ fordert die Regierung geradezu auf, eine Controle zu führen über das revolutionäre Pestgift, das fort und fort in England eingeschleppt werde.

Die Finanz-Lage des indo-britischen Reiches ist im höchsten Grade traurig und giebt der englischen Presse Gelegenheit zu längeren Ausführungen. Am wenigsten ungünstig urtheilt die „Times“ und sie ist eine Autorität in diesen Dingen. Sie sagt: „die Finanzen unsres Reichs in Indien zeigen seit 5 Jahren ein stätig zunehmendes Deficit, zu dessen Deckung die gewöhnlichen Einnahmen nicht auszureichen scheinen. Die 3 Präsidentschaften haben zusammen ein jährliches Einkommen von 17—18 Millionen Pfd. Sterling. In einem Jahr unter Lord Harding stieg die Einnahme sogar auf 18½ Millionen Pfund, aber das Steigen hielt nicht an und im vorigen Jahre sank es noch unter den Ertrag von 1845. Dabei hat das Deficit beständig zugenommen und im letzten Jahre wird es etwa 1½ Million betragen haben. Die Schwierigkeit der Krisis liegt nun darin, daß in Indien die gewöhnlichen europäischen Auskunftsmittel nicht anwendbar sind. Die indischen Einnahmen fließen nämlich nicht aus einer Besteuerung, wie die europäischen, sondern sind nichts als Grundzinsen, welche die Regierung als oberster Grundherr von ihren Grundholden einzieht. Dieser Grundzins aber ist fast überall durch förmliche Verträge festgesetzt und erlaubt keine Steigerung. Von der sonstigen Besteuerung, den Taxen, ist die Salztaxe die bedeutendste. Und wie nun die Einnahmen keine Steigerung zulassen, so lassen auch die Ausgaben keine Minderung zu; die indische Verwaltung hat keine Sinecuren, die Besoldungen sind allerdings hoch, aber nirgend zu hoch in Bezug auf die Verhältnisse, und die Haupt-Ausgaben sind auf die strengste Nothwendigkeit reducirt.“ Als Mittel schlägt die „Times“ endlich hauptsächlich Verbesserung des Bodens und Ackerbaues vor.

Im neuesten Bankbericht beträgt der Baarvorrath 16,380,184 L. gegen 17,999,030 L. Notenumlauf, wonach ersterer um 342,494 L. zu-, und letzterer um 182,610 L. abgenommen hat.

Gold oder Silber wurden in dieser Woche vom hiesigen Hafen nicht ausgeführt.

Italien.

— **Turin**, 27. Nov. Der König hat in Begleitung des Herzogs von Genua und des Prinzen Eugen von Savoyen-Carignan eine Heerschau über die Truppen der Turiner Garnison gehalten. Sie wissen, daß die sardinischen Truppen die einzigen brauchbaren italienischen Soldaten sind, daß man sie die italienischen Preußen nennt, die Turiner Garnison enthält die Elitetruppen dieser Armee, wahrhaft kriegerische Bataillone, alte Soldaten, „hartgebämmert in zehn Feldschlachten“, der Empfang aber, der dem sonst so geliebten Könige wurde, war heute auffallend kühl: „warum jagt er nur die demokratischen Schwätzer nicht zum .....? murrten die alten Grognards. In der Stimmung, selbst der mittlern und untern Stände der Hauptstadt findet eine starke Reaction statt; man fängt stark an, der Herrschaft der Schwätzer überdrüssig zu werden. Der Observatore Romano (das Organ des hohen Clerus) bringt ein Project zur Sprache, das wohl der Beachtung werth ist. Den römischen Trupen allein kann der Papst seine Person und den Kirchenstaat nicht mehr anvertrauen, französische Besazung kann nicht ewig in Rom bleiben, darum schlägt der Observatore Romano vor, eine „katholische Armee“ aus den Freiwilligen aller katholischen Staaten zu bilden und ihr die Person des Papstes anzuvertrauen. Alle Elemente, meint das römische Blatt, zu dieser „katholischen Armee“ seien bereit, es fehle nur das: fiat! Fünf Decrete des Königs von Neapel, datirt: Caserta d. 17. Nov., und im Constitutionellen Journal vom 19. Nov. publicirt, ordnen die ganze Landesverwaltung um. Ackerbau und Handel werden dem Ministerium des Innern überwiesen, der öffentliche Unterricht dem Cultusminister. Don Pietro d'Urso ist zum Finanzminister ernannt. Dem Ministerium des Innern sind zwei Directoren vorgesetzt, Don Gaetano Pecchenada für die Polizei, Don Salvatore Murena für die Administration.

General Pepe schreibt dem Legge, daß er in Paris zurückgezogen lebe, keine Einladungen annehme und nie das Theater besuche. „Sagen Sie meinen Freunden“, sagt derselbe, „daß man Italien in diesem Augenblick dient, wenn man der piemontesischen Regierung zur Hülfe kömmt, indem man die Augen über die begangenen Fehler schließt.“

Der König Victor Emmanuel hat einen General-Inspektor der Gefängnisse mit 5000 Fr. Gehalt ernannt.

Spanien.

▽ **Madrid**, den 20. Novbr. In Ermangelung politischer Neuigkeiten beschäftigen sich alle spanischen Blätter mit Verbesserung der materiellen Lage des Landes; mit Eisenbahnbauten, mit Chausseeeinrichtungen, mit Zolltarifen, Canälen und Getraidespeichern. Allerdings ist in dieser Beziehung in Spanien noch sehr viel zu thun. Am 1. Dezember wird die Verpachtung der Quecksilbergruben von Almaden, einer Haupthilfsquelle Spaniens, stattfinden. Es sind bereits Bevollmächtigte von vielen ausländischen Bankhäusern hier eingetroffen, so z. B. von Rothschild und Baring aus London.

Schweiz.

B* **Bern**, 28. Nov. Als Napoleon den gefangenen Papst schmeichelnd zu bereden suchte, ein Concil nach Paris zusammenzuberufen, erwiderte Pius blos: Comédiante. Als darauf der Kaiser mit einem Strom von Drohungen ihn überschüttete, versetzte der alte Herr lächelnd: Tragédiante. Wir hatten heute im Nationalrath das Vergnügen, diese beiden Rollen ausgezeichnet gegeben zu sehen durch die beiden Führer der Radicalen des Cantons Waadt, und zwar in der Angelegenheit der Flüchtlinge. Herr Druey leistete Vorzügliches als Comédiante. Das ehemalige (?) Mitglied des „jeune Europe“ vertheidigte den Ausweisungsbeschluß des Bundesraths und sagte unter anderm, Mazzini dürfe darum in der Waadt nicht geduldet werden, weil er anno 1836 die Seele des Einfalls nach Savoyen gewesen; eine Armee von 10,000 Flüchtlingen könnte den Nachbaren Besorgniß erregen, um so mehr, als es in der Natur der Sache sei, daher solche Männer nicht blos das „Pater noster“ beteten; es sei schon so genug, daß die meist Gravirten uns auf dem Halse blieben; kurz, Druey sprach so salbungsvoll, daß seine Leute meinten, er wolle durch diese halbe Wendung sich bei den Conservativen „möglich“ machen für den Bundespräsidentenstuhl, welchen Herr Furrer nun nächstens verlassen muß. Grausam aber mußte es für ihn sein, diese Apologie seines Thuns an seinen innigsten Freund und Zögling, Hrn. Eytel, richten zu müssen. Et tu Brute? Herr Eytel war übrigens als Tragédiante recht brav, und sein Costüm, Heckerhut u. s. w. correct. Die loci communes über Humanität, grenzenloses Asylrecht, Tyrannen u. s. w. waren meisterhaft gesprochen, und ich verstand seinen triumphirenden Seitenblick nach der Gallerie hinüber, wo die G. Vogt, M. Snell, Orrenheim, Chaise und andere Juden saßen: es hieß Plaudite amici. Doch umsonst. Eytels Antrag auf Suspension der Ausweisung und Tadel des Bundesraths sei durch;*) trotz der gleichlautenden Petition des mächtigen Nassauer W Snell und der Sympathien des Präsidenten der Versammlung, Bürgermeister Escher v. Zürich, welcher neulich die Würde seiner Stellung so sehr vergaß, daß er im Leichenzug des schändlichen Fenni figurirte, obwohl das Flüchtlingscorps, militairisch geordnet und von seinem Chef commandirt, dessen Tete bildete. Hrn. Druey's halbe Wendung ist übrigens mehr als Comödie. Er ist ein zu feiner Hygrometer, um nicht den bedeutenden Temperaturwechsel zu fühlen, der in Folge eines gewissen Ostwindes auch in der Schweiz vorgegangen ist; und obendrein fährt das „Normaldefizit“ fort, so arg im den Köpfen der Berner Bauern zu rumoren, daß beinahe ein gewaltsamer Ausbruch noch vor dem Maimonat zu besorgen ist.

*) Schon gestern gemeldet. D. R

Gerichts-Verhandlungen

in der Anklagesache gegen den Handlungsdiener **Joseph Ohm** und den Ober-Tribunalsrath **Dr. B. F. Leo Waldeck.**

(Fortsetzung.)

Wir geben zuerst noch ausführlicher die Auslassung des Zeugen Gödsche.

(Fortsetzung.)

Präsident. Also auf mündliche Eröffnungen des Gruwe?

Ohm. Ja, er legitimirte sich als Gesinn von D'Ester, und ich erklärte ihm, daß es stadtbekannt sei, daß ich mit D'Ester im intimsten Verkehr gestanden habe, und daß er immer bei mir gewesen swar. In dieser Sache sehe ich viele Anwesende, die bezeugen können, daß ich mit D'Ester beständig zusammen war. Es geschah nämlich häufig, daß die Demokraten kein Geld hatten, und da ich der Einzige war, welcher bei Gelde war wegen meines Verhältnisses zur Neuen Preußischen Zeitung, so geschah es, daß D'Ester mit jenem Lumpengesindel sich nicht einließ, sondern mich oft besuchte, weil er wußte, daß ich Geld hatte. Ich stand mit d'Ester in dem innigsten Verhältnisse, und wenn ich hier verleumdet werde, so ist es nur, um Verdächtigungen gegen mich hervor zu suchen. Ich sage die vollständige Wahrheit.

Zeuge: Herr Präsident! Ich muß gehorsamst bitten. Ich habe gestern die stenographischen Berichte gelesen in Bezug auf die Reise nach Hamburg. Ich kann nur denken, daß der Angeschuldigte nur aus Gralitation so konfus gewesen ist, denn sie enthalten die widersprechendsten Angaben, und ich trage darauf an, die Sache auf das genauest zu untersuchen.

Ohm: Ich erkläre offen und frei, daß Goedsche nur durch Vaterlandsliebe bewogen worden ist, mich dem Polizei-Präsidenten zu übergeben, daß Goedsche, wenn der Brief als gefälscht angesehen werden sollte, in keiner Weise, sondern ich nur allein der Fälscher sein kann. Nach meiner Ueberzeugung, meine Herren, bin ich mit dem Briefe nicht betrogen worden. Meine Herren! Sie müssen die Schlauheit der Demokraten kennen,

(Zischen.)

Ich muß darauf zurückkommen, es ist schmerzlich, zwei Tage hintereinander von diesen Sachen zu hören. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß jener Brief von d'Ester herrührt. Ich habe die Ueberzeugung, daß Waldeck von einem Theile, wenn auch nicht von Allem gewußt hat. Ich habe die Ueberzeugung, wenn Waldeck auch mit dem Morde des Königs und des Prinzen von Preußen nicht übereingestimmt hat, so hat er doch damit übereingestimmt, die Fürsten zu vertreiben und sich als Präsident der deutschen Republik erklären zu lassen.

Präsident: Es ist bis jetzt mit keinem Worte und auf keine Weise Ihnen der Vorwurf gemacht worden, daß Sie Briefe verfälscht haben könnten und daß eine Fälschung von einem Anderen bewirkt worden sei. Die Untersuchung ist lediglich darauf gerichtet, zu erforschen, von wem der Brief herrührte; Sie haben früher erklärt, nicht zu wissen, auf welche Weise er in Ihren Besitz gekommen sei, und haben die Vermuthung aufgestellt, daß Ihnen dieser Brief untergeschoben sein könnte. Sie haben gestern die Vermuthung ausgesprochen, es könne dabei davon ausgegangen sein, d'Ester, Waldeck und Sie zu verderben. Sie haben nicht Ursache, sich zu ereifern, daß man Sie der Verdächtigung und Verfälschung angeklagt. Es muß aber nothwendig festgestellt werden, von wem der Brief herrührt.

Ohm: Der Geh. Ober Tribunalsrath Waldeck sagt in seinen gestrigen Reden, als man ihn fragte, ob der Brief von Temme sei, den man bei ihm gefunden habe:

„Ich kann nicht wissen, ob der Brief von Temme ist, ich kann auch nicht wissen, ob er nicht untergeschoben ist.“

Wenn man jenen Brief als untergeschoben erklärt, so erkläre ich auch, daß meine Voruntersuchung vollkommen nur Schliche und Kniffe waren, und daß ich die ganze Voruntersuchung vollkommen widerrufe.

Präsident: Daß die Briefe von D'Ester sind, beruht auf Ihrer eigenen Angabe, die Sie wieder bestritten haben. Es ist also nothwendig, daß darauf eingegangen wird, woher die Briefe stammen, welcher Ursprung und welche Bedeutung ihnen beizulegen ist.

Staats-Anwalt (zum Zeugen): Sind Sie mit Ohm zusammen nach Hamburg gereist?

Zeuge: Ich bitte, die Angelegenheit untersuchen zu wollen; mir ist meiner Ueberzeugung nach gleich, wer für den Schuldigen erkannt wird. Was ich sage, sage ich nach meinem besten Wissen und Gewissen, und will Alles thun, damit die Wahrheit an den Tag komme. Die gestrige Aussage Ohm's ist so konfus, natürlich durch seine Exaltation, daß ich bitten möchte, darüber eine genaue Vernehmung und Auslassung zu gestatten.

Staats-Anwalt: Wissen Sie, in welcher Weise er in den Besitz der Briefe unter der Adresse Jacobsen gekommen ist?

Zeuge: Den einen Brief habe ich ihm gegeben, den anderen aber für mich behalten, gestatten Sie mir, das Nähere mitzutheilen.

Präsident: Was hatten Sie für eine Veranlassung, nach Hannover zu reisen, während der Zeit, als Ohm in Hamburg war?

Zeuge: Ich muß also meine Vertheidigung über jenen Punkt, der mich sehr gravirt, jetzt fallen lassen? Es muß mir daran liegen, gerechtfertigt zu erscheinen, und bitte deshalb darum, die Sache zu untersuchen.

Präsident: Ich habe schon bemerklich gemacht, daß Sie von Hannover aus einen Brief, adressirt an Dr. Walter, nach Hamburg post-restante geschickt hätten.

Zeuge: Herr Präsident, ich lege Protest ein, daß mir nicht gestattet werden, mich über meine Reise nach Hamburg näher zu erklären.

Präsident: Sie können nachher noch darüber Mittheilungen machen.

Zeuge: Bei meiner Abreise von Hamburg war Ohm bei mir und sagte, daß ein gewisser Grün, Bruder des Abgeordneten, nach Hamburg gekommen sei, um dort auf Papiere von Guts-Besitzern in Baden und der Pfalz eine bedeutende Summe als Anleihe aufzunehmen und daß ihm dies zum Theil bei einigen Banquiers gelungen sei; er werde daher am anderen Morgen mit einem Theil der Summe abreisen, wahrscheinlich über Harburg und Hannover. In Hildesheim sollte ein Zusammentreffen mit Anderen stattfinden und ein Theil der Summe übergeben werden, um nach Osten gebracht zu werden. Ich bat Ohm, mir genaue Beschreibung über Grün zu geben. Diese befindet sich noch in meiner Brieftasche, die ich zur Disposition stelle. Ich ging an das Dampfschiff, um über Harburg nach Hannover zu reisen. In dem Augenblick, wo ich abreiste, kamen Personen an, von denen eine auf das Signalement Grün's paßte, doch habe ich später gesehen, daß ich mich geirrt hatte.

In Harburg sah ich, daß eine Person zurückkehrte, die anderen drei aber, welche sich sehr verdächtig benahmen, nach Hildesheim reisen wollten. Unter den Personen, welche mitfuhren, befand sich auch der Oberst der mecklenburgischen Truppen, dessen Familie ich kannte; ich machte ihm Mittheilung davon und bat um seinen Rath, was dabei zu thun sei: er entgegnete mir: wir sind im Auslande und können nichts thun, indeß will ich Ihnen meinen Bedienten zur Disposition stellen, um diese Leute bis nach Hildesheim zu verfolgen; gehen Sie nach Hannover und machen Sie der Polizeibehörde Anzeige davon. Ich fuhr deshalb gleich nach meiner Ankunft daselbst auf der Stelle zum Polizeidirektor und machte ihm von meiner Wissenschaft Anzeige, erklärte jedoch, ich könnte nicht behaupten, daß es auch wirklich Grün wäre. Mein Verdacht schien dem Polizeidirektor gegründet, und er schickte deshalb einen Polizeikommissar nach dem Lehrter Bahnhof. Die Herren wurden in Verhaft genommen und man fand wirklich falsche Päße bei ihnen. Der Eine, der sich Liblin nannte und einen französischen Paß hatte, erwies sich als der bekannte Revolutionair Carl Bruhn, der schon im Jahre 1841 in Mainz wegen Hochverräth zum Tode verurtheilt worden war. Er hatte Vollmachten von demokratischen Vereinen nach Schleswig zu einem Congreß. Der Zweite, welcher Päße auf den Namen des bekannten Schriftstellers Theodor Hagen hatte, erwies sich durch Zufall als einen seit Jahren von der preußischen Militair-Behörde steckbrieflich verfolgten Deserteur, Conrad Schramm aus Krefeld, der Bruder des Abgeordneten Schramm, der hier war.

Präsident: Es liegt mir daran, zu erfahren, warum Sie nach Hannover reisten?

Zeuge: Ich habe den Grund ja schon angegeben.

Präsident: Ich bitte, weitere Persönlichkeiten zu übergehen, sie können nicht interessiren. Ich komme auf den Brief zurück. Sie wußten, daß Ohm am 16. Mai in Hamburg verhaftet war, und es wird Ihnen bekannt geworden sein, daß damals seine Papiere in Beschlag genommen wurden. Sie schließen diesen Brief mit den Worten: „Schreiben Sie mir sogleich und schicken Sie mir unter allen Umständen den Brief wegen Waldeck.“ Was haben Sie damit sagen wollen?

Zeuge: Ich habe von Hannover aus an Ohm geschrieben, weil ich dort nicht wissen konnte, daß Ohm in Hamburg verhaftet sei.

Präsident: Das scheint mir auch sehr gleichgültig. Sie wußten, daß Ohm hier verhaftet war, daß seine Papiere in Beschlag genommen waren, und er sie nicht mitgenommen hatte.

Zeuge: Ich habe mich schon vorhin darüber ausgelassen und will es nachher noch spezieller thun.

Präsident: Wollen Sie jetzt Mittheilungen wegen Ihrer Reise nach Hamburg machen?

Zeuge: Ich bin zwei Mal hingereist.

(Fortsetzung folgt.)

Sitzung vom 3. December.

Beim Beginn der heutigen Sitzung wendet sich der Staatsanwalt noch einmal an Ohm und fordert ihn, unter Hinweisung auf die ganze Lage der Sache auf, einzugestehen, wer die Briefe gemacht habe. Ohm antwortet, daß er von der Echtheit der d'Esterschen Briefe überzeugt gewesen und noch überzeugt sei.

Nach Erledigung dieses Zwischenfalles beginnt das Plaidoyer des Staatsanwalts Meyer. Derselbe beginnt damit, daß er aus vielen notorischen Thatsachen, namentlich unter Hinweisung auf die demokratischen Congresse in Frankfurt a. M. und Berlin, auf die Thätigkeit des roth-socialrepublikanischen Clubbs zu Berlin, auf die Ereignisse am 31. Oktober und 11. November, die Aufstände in Dresden, in der Pfalz und in Baden, auf die zum Theil in offenen Aufruhr übergegangenen Agitationen bei Gelegenheit der Kaiserwahl, ausführt, daß wirklich eine Partei bestanden, welche beabsichtigt habe, unter gewaltsamen Umsturz der Preußischen Verfassung, die social-demokratische Republik in Deutschland einzuführen. Er geht hiernach auf den eigentlichen Gegenstand der Anklage über. Indem er die Erhebung der Anklage auf Grund der bei Ohm gefundenen Papieren mit dem Zusammenhange derselben aus notorischen Thatsachen, mit Ohms Betragen bei der Voruntersuchung, rechtfertigt, erklärt er, daß, wie er bisher nach seiner Ueberzeugung gehandelt, er jetzt durch die geführte Beweisaufnahme entschieden zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß die Zeugnisse des Gedsche, die Ansagen des Ohm unglaubwürdig seien, daß die Briefe von d'Ester nicht herrührten, und mit den erwiesenen Thatsachen gar nicht in Verbindung ständen. Indem er schließlich das ganze Manöver, durch welches die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Anklage bewogen worden, für ein Bubenstück erklärt, welches bestimmt gewesen, Waldeck zu vernichten, beantragt er das Nichtschuldig für diesen. Denselben Antrag stellt er auch für Ohm, jedoch mit Vorbehalt eines ferneren Einschreitens gegen denselben und seine Complicen nach erfolgtem Ausspruch der Geschwornen.

Hierauf erhebt sich der Vertheidiger des Ohm. Nach einigen einleitenden Worten über die Schwierigkeit seiner Aufgabe, da ihm sein Client kein Material zur Vertheidigung geliefert, deducirt er, daß Ohm vor dem Gesetz straflos sei. Er sei Nichts, als ein, anfangs unwissend, von einer Parthei gebrauchtes Werkzeug und jetzt ein unter dem Zwange der Verhältnisse unterliegendes Opfer.

Waldeck's Vertheidiger, Dorn wirft zuerst einen Blick auf den Gang der Untersuchung. Diese ist vom Staatsanwalte, führt er fort, selbst eine traurige genannt, traurig nenn auch ich sie, weil ihr jedes Fundament gefehlt hat. Es war zuerst zu untersuchen, ob die in der Anklageakte angeführte Verschwörung vorhanden war. Dazu gehörte aber eine Kenntniß von bestimmten Verfällen, auf eine Bedrohung durch Phrasen war nicht zu achten. Den Anhalt zur Untersuchung gaben die Briefe. Sie sind aber von einem Dritten an einem Dritten geschrieben. Es mußte für diese Briefe ein Hintergrund aufgeführt werden und dies geschah durch einen Aufbau von demokratischen Complots und Verschwörungen, zu deren Verwirklichung man sich D'Esters Namen bediente. Lesen Sie diese Briefe, achten Sie auf den Inhalt und Ihnen wird daraus die Sprache von Theaterhelden entgegentreten.

Obgleich nun die Briefe falsch waren, so genügte es der Staatsanwaltschaft, wenn die Briefe nur Abschriften wären. Aber die Briefe wollten ja Originale sein? Der Staatsanwalt wird gegen die „tugend- und wahrheitsliebenden“ Mitarbeiter der Neuen Preußischen Zeitung, gegen diese Frevler, die Untersuchung einleiten lassen. Fortfahrend erklärt der Vertheidiger Waldeck's den Zeugen Gödsche unverhohlen für einen Meineidigen.

Hierauf geht der Vertheidiger auf den Theil der Anklage über, welche sich auf Waldecks und d'Esters politischen und Privat-Charakter bezieht. Er äußert sich mit einer unverkennbaren Bitterkeit darüber, daß die Anklage aus dem parlamentarischen und sonstigen öffentlichen Wirken beider Männer Grund hergenommen habe, sie eines Hochverraths für fähig zu halten, indem er d'Ester als einen Mann der Feder hinstellt, und sein Auftreten in der Pfalz bei der dortigen provisorischen Regierung als ungefährlich zu entschuldigen sucht. — Eben so wird das ganze Leben Waldecks vom Vertheidiger der Staatsanwaltschaft gegenüber beleuchtet, die Behauptung der Anklage, daß Waldeck seine von Zachariä herausgegebene Biographie selbst verfaßt habe, als eine zum Zweck absichtlicher Kränkung aufgeführte, juristisch aber unerhebliche Thatsache bezeichnet. Mit einer lebhaften Protestation für die politische Ehrlichkeit Waldecks und einer tadelnden Bemerkung über den maßlosen Partheihaß unserer Tage, welchen wir die vielen politischen Untersuchungen verdanken, schließt, er, indem er das Nichtschuldig für seinen Clienten beantrage. Nachdem hierauf Waldeck mit einigen Worten erklärt hat, daß die öffentliche Anerkennung seiner Unschuld ihn über die beinah siebenmonatliche einsame Haft tröste, wendet sich der Staatsanwalt Sethe mit einer Ansprache an die Geschwornen.

Er erklärt, daß er zwar die Anklage nicht aufrecht erhalten könne, jedoch das Wort ergreifen müsse, um einige Bemerkungen gegen die Anführungen des Vertheidigers zu machen. Wenn derselbe sage, es sei traurig, daß der Staatsanwalt erst jetzt, nach 7monatlicher Haft des Angeklagten zu der Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der Anklage gekommen sei, so könne er nur erwiedern, die Staatsanwaltschaft glaube ihre Pflicht gewissenhaft und treu erfüllt zu haben. Sie könne sich dabei nicht nur auf die Entscheidung zweier Gerichtshöfe berufen, welche sich über die Erhebung der Anklage und die Verweisung an das Schwurgericht ausgesprochen haben, sondern auch auf den Inhalt der Verhandlungen selbst, aus welchen sich die Nothwendigkeit einer Anklage deutlich ergeben habe. Die lange Untersuchungshaft des Angeklagten beklage er, es habe aber in der Natur dieses Prozesses gelegen, daß gerade erst durch die mündlichen Verhandlungen ein volles Licht auf die Lage der Sache geworfen werden konnte.

Der Präsident des Gerichtshofes ergreift das Wort, um den Geschwornen eine Uebersicht über die Verhandlungen zu geben.

Hierauf wurden den Geschwornen die von uns schon gestern gebrachten Fragen vorgelegt.

Auf beide Fragen antworteten die Geschwornen durch ihren Obmann mit Nein, und wurden deshalb beide Angeklagte vom Gerichtshofe für nicht schuldig erklärt.

Waldeck wurde sofort in Freiheit gesetzt, der Angeklagte Ohm dagegen auf den Antrag des Staatsanwalts unter der von ihm erhobenen Anschuldigung einer wissentlich falschen Denunciation in Haft behalten.

Wir haben unseren Lesern die Aussagen der Zeugen Bergmann und Heinemann nach dem stenographischen Bericht zu bringen versprochen, und geben für heute die des Ersteren:

Zeuge Bergmann tritt ein und erklärt auf die Fragen des Präsidenten: Ich heiße Friedrich Wilhelm Bergmann, bin Kanzlist beim Stadtgericht, und als Sachverständiger für die Schreibkunst ein für alle Mal vereidigt.

Präsident: Sie sind geladen, um eine Vergleichung der Handschriften anzustellen, welche ich Ihnen vorlegen werde.

Es kommt hauptsächlich dabei darauf an, von welcher Hand der Brief fol. 1. und 2., der Ihnen vorgelegt wird, herrührt. Sie haben diesen Brief zu vergleichen mit anderen Handschriften, und sich nachher darüber zu erklären, ob derselbe mit diesen andern Handschriften übereinstimmt, oder doch Aehnlichkeit hat, und in welchem höheren oder geringeren Maße.

(Die betreffenden Schriftstücke werden dem Sachverständigen vorgelegt.)

Sachverständiger (nachdem er die Papiere verglichen): In dem Adreß-Entwurf, welcher mir zur Vergleichung vorliegt, so wie in dem anderen Schreiben, welches von der Hand D'Esters herrührt, finde ich keine Aehnlichkeit mit dem Schreiben fol. 1. und 2.

Präsident: Ich werde Ihnen nun auch die anderen Schriftstücke vorlegen lassen, mit denen Sie den Brief fol. 1. und 2. zu vergleichen haben. Die Schriftstücke rühren ebenfalls von einem und demselben Verfasser her, und Sie werden sich nun darüber zu verbreiten haben, ob diese Schriftstücke Uebereinstimmung oder Aehnlichkeit haben mit den Briefen fol. 1. und 2.

(Die sämmtlichen betreffenden Schriftstücke werden dem Sachverständigen abermals zur Vergleichung vorgelegt.)

Sachverständiger (nachdem er die Schriftstücke geprüft): Die Schrift im vol. spec. I. fol. 1 und 2. hat keine Aehnlichkeit mit der Schrift in den Akten vol. gener. I. fol. 152, 277, 284. und dem mir noch vorgelegten einzelnen Schriftstück.

Präsident: Sie finden also, daß das Schreiben vol. spec. I. fol. 1. und 2. keine Aehnlichkeit hat mit den sämmtlichen, Ihnen vorgelegten Schriftstücken?

Ohm: Herr Präsident! Wollen Sie gefälligst den Herrn Sachverständigen fragen, ob der eine der D'Esterschen Briefe, der an Waldeck gekommen ist, nicht ebenfalls verschieden ist von dem Adreß-Entwurf, welcher von D'Ester herrührt? Ich wünschte das zu wissen, als Beweis, daß D'Ester auch verschiedene Handschriften schrieb.

Präsident (zum Sachverständigen): Wollen Sie sich darüber erklären, ob Sie eine Verschiedenheit, und in welchem Maße, zwischen dem Schreiben vol. II. fol. 22 und 23, und dem Adreß-Entwurf wahrnehmen?

Sachverständiger: O ja. Wenn Sie erlauben, meine Erklärung darüber abgeben zu dürfen: zwischen diesen beiden Schriftstücken finde ich eine Aehnlichkeit, nämlich mit dem Adreß-Entwurf.

Präsident: Sie sind von Einem Verfasser und Sie sollen sich darüber erklären, ob zwischen diesen beiden von Einem und demselben Verfasser herrührenden Schriftstücken eine Verschiedenheit vorhanden ist, so daß man annehmen könnte, der Verfasser habe hin und wieder seine Handschrift anders dargestellt, als wie er sonst pflegte.

Sachverständiger: Ich halte dafür, daß die Handschriften sich überall sehr gleichen.

Präsident: Sie haben sich bei Ihrer Vernehmung in der Vor-Untersuchung über den Charakter der Handschrift sowohl in dem Schreiben fol. 1., als auch namentlich im Adreß-Entwurf bei den Kammer-Akten ausgesprochen. Erinnern Sie sich dessen wohl?

Sachverständiger: Ja wohl; ich habe erklärt, daß die eine Schrift eine Kaufmanns-Hand zu sein scheine, und die andere vielleicht von einem Gelehrten herrühre.

Präsident: Welchen Charakter hat die Handschrift des Schreibens vol. sp. I. fol. 1. und 2.?

Sachverständiger: Ich habe es damals bezeichnet als die Handschrift eines Kaufmanns.

Präsident: Und welchen Charakter hat der Adreß-Entwurf in den Kammer-Akten?

Sachverständiger: Mehr den eines Gelehrten.

Präsident: Nun, das wollte ich wissen. Der Kanzlei-Rath Seegert möge vortreten.

(Dieser tritt vor.)

Sie haben sich dahin ausgesprochen, daß Sie in den Schriftstücken den Charakter einer kaufmännischen Hand nicht erkennen könnten; Sie haben gehört, was der Ihnen zur Seite stehende Sachverständige gesagt hat. Wollen Sie sich darüber erklären?

Sachverständiger Seegert: Im Anfange habe ich allerdings gesagt, daß der Brief Fol. 1. der Akten eher von der Hand eines Gelehrten geschrieben sein könnte, indeß in der Folge hat sich dabei auch wohl so Manches herausgestellt in der Schrift selbst, daß sie wohl auch von einer kaufmännischen Hand geschrieben sein könnte. Denn eine solche genaue Bezeichnung der Schriftarten unter einander wie eines Gelehrten, Kanzlisten, Doctors u. s. w. läßt sich nicht so genau herausdeduziren. Es giebt bekanntlich Hände von Gelehrten, die besser schreiben, als selbst Kanzlisten; da würde die Bezeichnung ziemlich gleich sein können, von welcher Klasse von Händen sie sind.

Präsident: Bleiben Sie bei Ihrer früheren Aussage?

Sachverständiger Seegert: Ich bleibe bei meiner früheren Aussage.

Präsident: Die Herren weichen auch in der Sache selbst von einander ab. Der Herr Kanzleirath Seegert hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß das Schreiben Fol. 1. und 2. Aehnlichkeit habe mit dem

Geld-Verhältnisse waren durch die unglücklichen Ereignisse des vorigen Jahres sehr zerrüttet. Jetzt ist die Verwaltung eine geregelte und wird von der Regierung streng überwacht, die Geld-Verhältnisse der Gesellschaft sind durch die Wiederkehr von Ruhe und Ordnung in so fern besser geworden, als in eben dem Maaße, wie dadurch die Vermögensbestände gestiegen, sich auch die Schulden verringert haben und der Zahlung sämmtlicher rückständiger Zinsen und Dividenden im nächsten Monate steht jetzt nichts mehr im Wege. Wenn nun auch dieser Bahn eine große Zukunft bevorsteht, da sie wohl eine der wichtigsten Bahnen Deutschlands ist, so wollen doch jetzt noch keine sanguinischen Hoffnungen erregen, halten es aber für unsere Schuldigkeit, wenigstens auf die nächsten Aussichten hinzuweisen.

Die Einnahme war bis Ende October 680,000 Thlr. und wird sich bis Ende d. J. auf wenigstens 800,000 Thlr. stellen; die Betriebskosten betragen nicht mehr als im vorigen Jahre (43 pCt.), also etwa 340,000 Thlr; die Netto-Einnahme würde sich daher auf 460,000 Thlr. und, nach Abzug von 300,000 Thlr. Prioritäts-Zinsen, der Netto-Ertrag auf 160,000 Thlr., eher auf 4 pCt. vom Stammkapital von 4 Millionen stellen; rechnen wir nun zur Vorsicht noch 40,000 Thlr. für Reservefonds und andere mögliche Ausfälle, so würden immer noch 3 pCt. Dividende zur Vertheilung und im Februar k. J. bestimmt zur Zahlung kommen.

Hiernach den Werth der Actien zu bestimmen, überlassen wir dem Publikum und machen nur noch im Vergleiche zu den 90 pCt. im Course stehenden Anhalter Actien darauf aufmerksam, daß die 25 Meilen lange Anhalter Bahn, wenn sie auch 3 Millionen Tahler billiger gebaut, bereits 120,000 Thlr. weniger Einnahme in diesem Jahre hat, als die nur 20 Meilen lange Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.

Je mehr wir die Ueberzeugung gewonnen, daß unsere Leser unseren Ansichten vertrauen und daß wir seither das Glück hatten, fast immer die Verhältnisse vom wahren Gesichtspunkte aetrachtet zu haben, desto vorsichtiger sind wir in unseren Aeußerungen, besonders, wenn man ihnen den Charakter von Rathschlägen beilegen könnte. Möge diese unsere heute ausgesprochene Ansicht für unsere Leser eben so heilbringend sein, wie es vielen derselben unser früheres Urtheil über die Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn-Actien gewesen ist!

Von Fonds erfuhren freiwillige preußische und ruff.-englische Anleihe eine Steigerung von ¼ und resp. ¾ pCt., Staatsschuldscheine behaupteten sich im Preise, während Bankantheile offerirt und unbeliebt bleiben; preuß. Pfandbriefe und Berliner Stadtobligationen gefragt und fehlend; kurhess. Loose offerirt und weichend.

Das Geschäft in Wechseln war wieder recht belebt und bis auf Wien, welches wieder von 93¾ auf 92⅛ fiel, in den meisten Devisen eine Steigerung, namentlich bei Amsterdam und Petersburg ¼ pCt. und bei London ⅛ Sgr.; lang Hamburg, Paris und Frankfurt a. M. blieben zum alten Preise gefragt, während kurz Hamburg heute ¼ pCt. niedriger schließt.

Getreide-Bericht.

Berlin, 1. Decbr. Bei zunehmender Kälte und starkem Schneefall ist die Schifffahrt gänzlich unterbrochen, das Geschäft hat aber dennoch keinen andern Charakter dadurch angenommen, und die Erwartung, daß eine so plötzliche Störung der Wasser-Communication günstig wirken müßte, hat sich nicht bewährt. Unser Markt ist keineswegs lebhaft und nur mit wenigen Ausnahmen etwas fester zu nennen.

Für die schweren Sorten Weizen zeigte sich in loco noch einige Frage und unsere Consumenten bezahlten 52—58 Rt., was ein Paar Thaler über vorige Preise ausgibt. Im Allgemeinen bleibt das Geschäft träge.

In Roggen hat der Begehr mit der kleinen Zufuhr über Land gleichen Schritt gehalten, und die Preise in loco haben sich ziemlich auf 26½—29 Rt. behauptet, für eine Ladung 87 Pfd., hier auf dem Wasser ist sogar Anfangs der Woche 29½ Rt. bezahlt. — Dagegen waren die Anerbietungen, sowohl per November am gestrigen Stichtage, als auch auf Frühjahrslieferung billiger. Für ersteren Termin wurden 4—500 Wspl. angekündigt, was zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu viel war, und auf December-Lieferungen übergehen mußte, wodurch der Preis bis auf 26½ Rt. sich drückte. Heute ist per December Einiges zu 26⅛ und 26¼ Rt., per Frühjahr zu 27½ und 27 Rt. gehandelt.

Gerste steht nominell, große auf 24—26 Rt., kleine 20—22 Rt.

Hafer blieb in loco ohne wesentliche Aenderung, per Frühjahr ist für 50 Ctr. 16 Rt. bewilligt, was noch zu bedingen ist. 48 Ctr. kam nicht vor.

Erbsen, Kochwaare 32—36, feinste bis 40 Rt., Futterwaare 29—31 Rt.

Weizenmehl Nr. 0. 4¼—4 Rt., Nr. 1. 3¾—3⅝ Rt.; Roggenmehl Nr. 0. 2⅝—2½ Rt., Nr. 1. 2—1⅝ Rt., per Ctr. unversteuert.

Rapssaat bei unveränderten Preisen ohne Handel; eine Partie Sommersaat ist vom Kahn zu 77 Rt. begeben. — Leinsaat 54 a 55 Rt.

In Rüböl haben wiederholte Anerbietungen in letzter Zeit schon ohnehin keine Frage aufkommen lassen, und da zu dem am gestrigen Abrechnungstage auch noch Manches verkam, was in Erwartung einer Besserung zurückgehalten war, so konnte dies nicht anders als deprimirend wirken. Es wurde anfänglich zu weichenden Preisen dringend angeboten, und wenn sich auch später die Preise wieder etwas zu erholen schienen, so blieb die Stimmung bei dem Mangel an directen Ordres doch im Allgemeinen matt. Heute wurde neben den noch laufenden Scheinen auch noch Einiges per December — Januar angekündigt, was den Markt um so mehr drückte. In loco ist zu 14⅛ und 14 Rt. verkauft, per December 14 Rt. bez. u. B., 13⅞, 13¹¹/₁₂ G., per December — Januar 14 Rt. B., 13⅝ Rt. Geld, per Januar — Februar 13¾ und 13⅝ Rt. verk. u. B., per Februar — März 13⅝ Rt. B., 13⅜ Rt. bez., 13⅜ Rt. G., per März — April 13⅜ Rt. B., 13¼ Rt. G., per April — Mai 13¼ Rt. B., 13⅛ Rt. bez., per Mai — Juni und Juni — Juli 13¼ Rt. B.

Leinöl loco 12⅓ Rt. bez. und B., per Frühjahr 11⅓ Rt. B., 11¼ Rt. Geld. Mohnöl 15⅓—15 Rt. Hanföl 14 Rt. Palmöl 12⅛ Rt. Südseethran 12⅓ Rt.

Spiritus in loco ohne Faß hat sich ziemlich im Werthe behauptet und ist heute mit 14⅓ und 14¹/₁₂ Rt. bez. Auf Termine eher matter, da die Ankäufe für auswärtige Rechnung nachgelassen haben, und sich mehr Abgeber zu billigeren Preisen zeigten; mit Faß loco wie per December heute 14⅓ Rt. bez., per Januar — Februar 15 Rt. B., 14⅓ Rt. G., per Frühjahr 15¾ Rt. B., 15⅛ Rt. bez. u. G., Brennzeit ohne Fässer 15 Rt. nominell per 10,800 %.

Am Landmarkt: Weizen ca. 110 Wispel 53—57½ Rt., Roggen circa 150 Wispel 28—32 Rt. Gerste circa 100 Wispel 20—25 Rt., Hafer circa 260 Wispel 17—20 Rt., Erbsen circa 10 Wispel 36—42 Rt.

Zufuhr auf dem Wasser vom 24. bis 25. v. Mts.: Neustadt-Eberswalde: 329 Wspl. Weizen, 367 Wspl. Roggen, 60 Wspl. Gerste, 1190 Wspl. Hafer, — Wspl. Erbsen, 242 Wspl. Oelsaat, 670 Ctr. Mehl, 600 Ctr. Rüböl, — Ctr. Leinöl, — Ctr. Thran, — Ctr. Spiritus.

Briesekow: 245 Wspl. Weizen, 69 Wspl. Roggen, 22 Wspl. Gerste, — Wspl. Hafer, — Wspl. Erbsen, — Wspl. Oelsaat, 1100 Ctr. Mehl, — Ctr. Rüböl, — Ctr. Leinöl, — Ctr. Thran, — Ctr. Spiritus

In Summa: 587 Wspl. Weizen, 436 Wspl. Roggen, 82 Wspl. Gerste, 1190 Wspl. Hafer, — Wspl. Erbsen, 242 Wspl. Oelsaat, 1770 Ctr. Mehl, 600 Ctr. Rüböl, — Ctr. Leinöl, — Ctr. Thran, — Ctr. Spiritus. —

Vom 20. März bis 25. November 17545 Wspl. Weizen, 21427 Wspl. Roggen, 1553 Wspl. Gerste, 15729 Wspl. Hafer, 445 Wspl. Erbsen, 8561 Wspl. Oelsaat, 75519 Ctr. Mehl, 13702 Ctr. Rüböl, 9239 Ctr. Leinöl, 2383 Ctr. Thran, 12793 Ctr. Spiritus.

Am Montag hatten wir strenge Kälte, welche bei wiederholtem Schneefall successive nachließ. Heute bei milderer Temperatur neigt das Wetter zum Thauen.

Inserate.

Wir können uns nicht versagen, auf eine bei Logier erschienene Schrift:

Die Grundsteuerfrage, von Dr. C. M. Kahle,

aufmerksam zu machen, welche bereits von Einer Seite her — deren Bestrebungen sie, durch die zwar gehaltene aber scharfe Kritik derselben, entschlossen und, wie wir hoffen, wirksam entgegentritt, — Angriffe hat erleiden müssen, deren Würdigung wir uns um so lieber ersparen, als die Art derselben eine völlige Unkenntniß des eigentlichen Sachverhältnisses verräth.

Die Kahle'sche Schrift, — ihrem Hauptinhalte nach bereits bruchstückweise in einzelnen Nummern der Vossischen Zeitung demjenigen Theile des Publikums zugänglich gemacht, welcher gewohnt ist, die Bewegungen am politischen Horizont nur dann zu beachten, wenn deren Folgen unmittelbar seinen Geldsäckel berühren, — hat das Verdienst, diese Seite der angeregten Frage besonders in den Vordergrund zu stellen; ist aber durch die Art der Ausführung der hierauf bezüglichen Argumente auch der Beachtung des denkenden Theils der Bevölkerung werth. —

Sie zeigt: wie in dem vorläufigen Streben nach einer sogenannten Ausgleichung und Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen nichts weiter verborgen ist, als die allgemeine Ausdehnung des französischen Grundsteuersatzes von 12 pCt. des Ertrages auf alle Provinzen; was, beiläufig bemerkt, für Berlin allein die Erhöhung des Servisbeitrages von 131000 Thlr. auf 500000 Thlr. zur Folge haben müßte; sie enthält ferner eine Kritik der Schriften aus dem gegnerischen Standpunkte: von Harkort und Wülfing, namentlich die Würdigung der aus den sogenannten Verheißungen vom 27. Oct. 1810 hergeleiteten Ansprüche auf die Gleichstellung aller Grundstücke in der Besteuerung. —

Die Beleuchtung des Rechtspunkts und der Entschädigungsfrage, die Begründung der Aufforderung an die Angehörigen der östlichen Provinzen, in der Sache zusammenzustehn und nicht aus Mißgunst und Neid dem divide et impera des Westens freien Spielraum zu gönnen; — müssen in dem Schriftchen selbst nachgelesen werden, dem wir Nachfolge um so lieber wünschen, als wir nicht zu irren glauben, wenn wir voraussetzen, daß der Verfasser seine beste Munition noch aufgespart habe.

Der Besitzer zweier nebeneinandergelegenen Güter in wenig Meilen Entfernung von Berlin beabsichtigt deren Verkauf im Ganzen oder getheilt ohne Einmischung von Unterhändlern. Beide Güter sind durch ausgezeichnet hübsche Lage und so freundliche als bequeme Etablissiments mit ausgedehnten Gärten sowohl zu angenehmen Sommer-Sitzen als zum beständigen Bewohnen geeignet, und haben Chaussee- wie Wasser-Communication mit Berlin.

Die Güter haben an 30 Wispel Winterung-Aussaat, über 200 Fuder Heu-Werbung, die durch Melioration der großen Wiesenflächen sehr zu mehren steht. Laub und Nadelholzung neben Torf in Menge, eine noch neue Brennerei, umfängliche Milch-Wirthschaft, ansehnliche Schäferei, und große in gutem Zuge erhaltene Ziegelei, endlich ausgezeichnete Jagd.

Bei Zusammensetzung aus vier Vorwerken ist auch Verkauf in drei Theilen zulässig, mit deren einem sich eine große Gasthofs-Nahrung verbinden würde.

Reelle Käufer belieben ihre Adresse unter: „A. S. Güter-Kauf" niederzulegen bei Herren „Breest und Gelbke" in der Jäger-Straße; worauf Verkäufer mit ihnen in's Vernehmen treten wird.

Ein militairfreier unverheiratheter Wirthschafts-Inspector, der bereits mehrere der größeren Güter der Chur- und Neumark selbstständig bewirthschaftet hat, auch gründliche Kenntnisse in den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Branchen, namentlich in der Brennerei, besitzt, wofür die besten Zeugnisse sprechen, wünscht zu Ostern oder Johannis eine für ihn passende Stellung. Hierauf Reflectirende werden gebeten, ihre Briefe sub S. 44. im Königl. Intelligenz-Comtoir abgeben zu lassen.

Ein Rechnungsführer

der auch der Landwirthschaft und der Polizeiverwaltung kundig, mit den vortheilhaftesten Zeugnissen versehen und zum Vorstand des Bureaus oder der Kasse einer größeren Besitzung besonders qualificirt ist, wird zum Engagement zu Marien k. J. bestens empfohlen.

Näheres wird auf portofreie Anfragen in der Expedition dieser Zeitung oder unter der Adresse s. t. poste restante Bärwalde in Pommern ertheilt. —

Erklärung.

Der Herr Staatsanwalt hat in der gestrigen Verhandlung des Ohm-Waldeckschen Prozesses erklärt, daß die Staatsanwaltschaft wegen des Angeklagten Ohm und seiner Complicen einen fernerweiten Antrag bei dem Gerichtshof fermiren werde.

Ich weiß zwar nicht, wen die Staatsanwaltschaft unter dem Ausdruck „Complicen" versteht, sollte sich dies aber, wie der Herr Vertheidiger und die demokratische Presse zu behaupten die Dreistigkeit haben, auf meine Person beziehen, so erkläre ich hiermit, daß ich in Beziehung auf meine Betheiligung bei irgend einer Anschuldigung der strengsten Untersuchung nicht nur mit Ruhe entgegensehe, sondern dieselbe ausdrücklich fordere.

Berlin, den 4. December 1849.

H. Goedsche, Post-Secretair a. D.

B. Bonheim,
67. Leipziger Strasse Nr. 67.
BILLIGE
Weihnachtsgeschenke.

Mousselin de laine-Roben von 2 Rt. an.		
Karrirte Cachemir- do. von 3 Rt. an.		
⅝ breite Napolitaines à Elle von 4	Sgr. an.	**Preise**
¾ Tartans - - -	5½ Sgr. an.	**fest.**
⅞ Camlots - - -	6½ Sgr. an.	
⅞ Thybet - - -	15 Sgr. an.	
Wollene Westen - - -	27½ Sgr. an.	
Cravattentücher, seid. 5 Sgr., wollene	2½ Sgr.	

B. Burchardt & Söhne,
Spandauerstraße Nr. 50.,
Wachstuch-, Rouleaux- und Wollen-Fußteppich-Fabrikanten,
empfehlen ganz- und halbwollene Fußdeckenzeuge, Wachstuchdecken, abgepaßte Sophateppiche, Bett- und Pult-Vorlagen in allen Qualitäten und reichhaltigster Auswahl zu den alleräußersten Fabrikpreisen.

Die politische Schrift:

„Der Reactionair"

von

Valerian Graf Pfeil

wird hiermit allen braven Preußen empfohlen.

Proskau in Oberschlesien.

W. v. Wunster. O. Frhr. v. Zedlitz-Neukirch.

Das zweite Lager von
Rogge u. Comp.,
am Schloßplatz,
empfiehlt ergebenst:

Eine Partie der neuesten groß- und kleinkarrirten
Seidenzeuge, eine Elle breit und vorzüglicher Qualität, zu 15 Sgr., die Robe 7 Thlr.

Eine Partie Umschlage-Tücher in allen Farben, vorjähriger Dessins, zum Theil auch mit kleinen Fehlern, sind zum Ausverkauf zurückgesetzt.

Alle Diejenigen, die noch Bücher von dem verstorbenen Consistorial-Rath von Gerlach haben, werden gebeten, solche sobald wie möglich zurückzuschicken Schifferstraße Nr. 8. eine Treppe hoch.

In unserem Seiden-Waaren-Lager sind nachstehende Stoffe zusammengestellt worden, welche zu ⅔ ihres reellen Werthes verkauft werden sollen.

¼ br. kar. u. gestreifte Lustrines
im neuesten Geschmack à 15 Sgr die Elle.

Rein seid. Bastroben à 6—7 Thlr. pro Robe.

Brillantine rayé satiné à 20—22½ Sgr. pr. Elle.

Poult de soie glacé changeant in allen hellen und dunkeln Farbenstellungen à 22½ Sgr die Elle.

¼ br. schw. Schweizer Glanztaffte
à 15—17½ Sgr.
¾ br. von 20 Sgr. an.

Aechte Pariser double Long-Châles in allen Farben, in reiner Wolle brochirt, deren reeller Werth 36—40 Rt. für 24 Thlr. pr. Stck.

Sammet-Westen von 1 Thlr. 10 Sgr. an.

Ostindische seidene Taschentücher à 1 Thlr. 7½ Sgr.

Herren-Halstücher in schwarz und couleurt von 25 Sgr. an.

W. Franzmann u. Co.,
Brüderstrasse Nr. 2.

Preis-Verzeichniß

der ausschließlich französischen privilegirten, erprobten und von der medizinischen Facultät als ganz unschädlich erklärten vegetabilischen

Bart- und Haar-Färbungs-Tinktur

und zur Conservation der Haare,

die einen solchen Ruf bekommen hat, daß kein anderes Mittel weiter angewendet wird.

Um Kopfhaar-, Backen- und Schnurrbart ohne Schwierigkeit beinahe augenblicklich auf das Schönste hellbraun, dunkelbraun oder schwarz zu färben . . . . . à 2—5 Rt.

Um einem Damen-Scheitel für ein Jahr die schönste Farbe zu geben . . . . . à 1 Rt. 10 Sgr.

Um einen vollständigen Backen- und Schnurrbart für ein Jahr zu färben . . . . . à 1 Rt. 10 Sgr.

Um einen Schnurrbart für ein Jahr zu färben à 15 Sgr.

Bei Abnahme von 1 bis 5 Dutzend findet eine Preis-Ermäßigung von 20 % statt.

Bei Abnahme von 6 bis 10 Dutzend findet eine Preis-Ermäßigung von 25 % statt.

Nur **ächt** zu haben bei **LOHSE,**
Jägerstraße 46., (Maison de Paris.)

NB. Bestellungen von außerhalb mit Geldern werden franco erbeten und aufs Schnellste und Reellste ausgeführt, ohne daß Emballage berechnet wird.

∴ Gleichzeitig sind die feinsten englischen und französischen Parfumerien, Wasch- und Rasir-Seifen, Parfumé concentrés, de fleurs, Cremes, Stangen-Pomade, Bandauline, Huile antique, Phileeome in allen Gerüchen, Rouge et Blanc, Gold-Creame, Kalyder, Eau de vie Lavande double ambrée, Eau de Toilette, Odontine et Elexir, Savon de Naples etc. etc. angekommen, die zu den billigsten Preisen verkauft werden.

Die Tapeten-Fabrik von C. Graeber,
Brüderstraße Nr. 38.,
empfiehlt eine große Auswahl schönster Papier-Tapeten und gemalter Fenster-Rouleaux zu den billigsten Preisen.

Damen-Mäntel
in schwerem Tafft, Atlas, Moiré und Dammast, à 10, 12, 14, 16, 18, 20, 25 bis 40 Thlr.,
in französischen und inländischen Lamas, à 6, 7, 8, 9, 10, 12 bis 18 Thlr.,
in Camlott, Thybet und Kaisertuch à 5, 6, 7, 8, 9, 10 bis 15 Thlr.,

Mantillen u. Visites
in Atlas, Dammast, Moiree und Sammet a 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 bis 15 Thlr. empfiehlt in größter Auswahl

D. H. Daniel,
Gertraudenstraße Nr. 8., Ecke des Petriplatzes.
Auswärtige Aufträge werden pünktlich ausgeführt.

Bücher-Anzeigen.

So eben ist im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin erschienen und daselbst, wie in allen Buchhandlungen, zu haben:

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen vor dem Geschwornen-Gerichte zu Berlin in der Anklage **gegen den Ober-Tribunals-Rath Dr. Waldeck und den Kaufmann Ohm:** „von einem hochverrätherischen Unternehmen Wissenschaft erhalten, es aber unterlassen zu haben, davon der Obrigkeit Anzeige zu machen." 20 Bog. 8. im Umschlage geheftet. Preis 10 Sgr.
Berlin, den 5. Dezember 1849.

Bei **Gräfe u. Unzer** in **Königsberg** ist erschienen und verräthig in **Berlin** bei **W. Hertz (Besser'sche Buchhandlung),** Behren-Straße Nr. 44.:

Die Armenpflege der Zukunft.

Rede,

gehalten bei der 23sten Jahresfeier des Privat-Vereins zur Versorgung armer Schulkinder mit Kleidungsstücken, am 13. Nov. 1849, als **am Geburtstage Ihrer Majestät der Königin,**

von

Dr. Weiß,
Pfarrer in Königsberg in Preußen.

Zum Besten des oben genannten Vereins.
geh. 8. Preis 3 Sgr.

Weihnachtsgabe.

Im Verlage des Unterzeichneten sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Theodor Körner's sämmtliche Werke.
Im Auftrage der Mutter des Dichters herausgegeben von K. Streckfuß.
Elegante Taschen-Ausgabe in 4 Bänden.
Geh. Subscriptions-Preis 2 Thlr. 25 Sgr.

Pracht-Ausgabe von
Th. Körner's Werken in Einem Bande.
Geh. Subscriptions-Preis 2 Thlr. 25 Sgr.

Th. Körner's Leyer und Schwert.
Ausgabe in Taschenformat. Gebunden ⅔ Thlr.

In elegantem Einbande, mit Goldschnitt und allegorischer Deckelverzierung in Golddruck 1 Thlr.

(Jede dieser Ausgaben ist mit dem wohlgetroffenen Bildnisse des Dichters und einem Facsimile seiner Handschrift geziert.)

„Der innere Gehalt dieser ansprechenden Dichtungen, der in ihnen wehende Aufschwung **ächter Vaterlandsliebe, die hohe, sinnvolle Begeisterung für Religion, Tugend und Nationalgefühl und die theuersten Interessen des deutschen Volkes** — sie geben bald die lebendigsten Erinnerungen, bald auch ein flammendes Zeugniß der Zeiten und Kämpfe, aus denen das deutsche Leben wiedergeboren wurde und sich zu einer neuen Epoche entwickelt hat. Oft wurde in unserer Zeit mit Beredtsamkeit jener Zeiten und Kämpfe gedacht, mit Dank, mit Freude an herrlichen Thaten, mit der inhaltvollen Mahnung, ihren Geist frisch und lebendig zu erhalten. Darum üben auch Körner's Dichtungen immerfort eine segensreiche Wirkung. Auf diese Seite derselben beschränken wir uns, da der Inhalt ohnedies bereits bekannt genug ist, indem wir nur noch erwähnen, daß die **zierliche und entsprechende Ausstattung bei so mäßigem Preise auch diese neuen Ausgaben zur Festgabe** ganz besonders eignen."

Nicolai'sche Buchhandlung
in Berlin, Brüder-Straße Nr. 13.

Familien-Anzeigen.

Todes-Anzeige.

Am 25. Novbr. verschied sanft zu Grechwitz bei Glogau unsre geliebte Mutter, Eleonore, verwittwete Gräfin Pinto, geb. v. Unruh.
Berlin, 3. December 1849.
Maria Helwing, geb. Gräfin Pinto.
Ernst Helwing, Prof. an der Königl. Universität.

Verlobt: Fräul. Louise Stern mit Hrn. Alb. Landé hierf.
Verbunden: Hr. Ferd. Ahrens mit Fräul. Therese Heller hierf.
Geboren: Eine Tochter dem Hrn. Pr.-Lieut. v. Fabeck hierf.
Gestorben: Hr. Senator Schmiot zu Luckenwalde; Frau Amtmann Seiffarth zu Rathenow.

Königliche Schauspiele.

Mittwoch, den 5ten December. Im Schauspielhause. 201ste Abonnements-Vorstellung: Mazarin. Anfang halb 7 Uhr.

Königstädtisches Theater.

Mittwoch, den 5. December. (Italienische Opern-Vorstellung.) Zum Erstenmale: Il franco Arciero (Der Freischütz). Romantische Oper in 3 Akten, von Fr. Kind. (Musik von C. M. v. Weber. Recitative von H. Berlioz.) Mit neuen Decorationen und Costümen. Die Maschinerien sind vom Maschinisten Hrn. Benky. Die neuen Decorationen im 1sten Akt: Freie Gegend bei einem Wirthshause; — 2ter Akt: gothisches Zimmer in einem Jagdschloß. — die Wolfsschlucht; — 3ter Akt: Waldgegend mit Zelt, sind vom Decorationsmaler Hrn. Schwedler.

Börse von Berlin, den 4. December.

Wechsel-Course.

Amsterdam	250 Fl.	kurz	143⅜ B.
do.	250 Fl.	2 Mt.	143⅛ B.
Hamburg	300 Mk.	kurz	150⅝ bez.
do.	300 Mk.	2 Mt.	150⅜ bez.
London	1 Lst.	3 Mt.	6. 26⅝ bez.
Paris	300 Fr.	2 Mt.	81 bez.
Wien in 20 Fl.	150 Fl.	2 Mt.	92⅛ bez.
Augsburg	150 Fl.	2 Mt.	102½ B.
Breslau	100 Thlr.	2 Mt.	99½ G.
Leipzig in Court. im 14-Thlr.F.	100 Thlr.	8 Tg.	99⅝ B.
do.	100 Thlr.	2 Mt.	99⅜ G.
Frankfurt a. M. südd. W.	100 Fl.	2 Mt.	56. 24 G.
Petersburg	100 SR.	3 W.	107⅛ G.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.			Zf.	
Freiwill. Anleihe	5	106½ bez.	Ostpr. Pfandbr.	3½	95 G.
St.-Schuld-Sch.	3½	89½ bez.	Pomm. Pfandbr.	3½	95¼ G.
Seeh. Präm.-Sch.	—	101½ B.	Kur- u. Nm. Pfdr.	3½	95¼ bez.
K. u. Nm. Schuldv.	3½	86 G.	Schlesische do.	3½	94⅝ G.
Berl. Stadt-Oblig.	5	104½ B.	do. Lit. B. gar. do.	3½	93½ G.
do. do.	3½	87½ G.	Pr. B.-Anth.-Sch.	—	93 a 92½ b. u. G.
Westpr. Pfandbr.	3½	90 B.	Friedrichsd'or	—	113½ bez.
Grossh. Posen do.	4	100 G.	And. Goldm. à 5 th.	—	112½ bez.
do. do. do.	3½	90½ G.	Disconto	—	—

Eisenbahn-Actien.

	Zf.			Zf.	
Berg.-Märkische.	4	44 B.	Magdeb.-Wittenb.	4	63½ bez. u. B.
do. Prior.	5	100 G.	Mecklenburger . .	4	33 B.
Berl.-Anh. A. B.	4	88½ B.	Niederschl. Märk.	3½	84½ bez. u. G.
do. Prior.	4	94 B.	do. Prior.	4	93½ B.
Berl.-Hamburger	4	81½ B.	do. Prior.	5	103½ a½ b. u. G.
do. Prior.	4	98½ G.	do. 3. Serie	5	102½ G.
do. 2. Em.	4	95⅜ G.	N. Schl. M. Zwgb.	4	29 B.
Berl. Potsd. Mgdb.	4	67½ b. B.	do. Prior.	4½	82 G.
do. Prior.	4	92 B.	do. Prior.	5	88 G.
do. do.	5	101⅛ bez. G.	do. St. Prior	5	
do. do. Lit. D.	5	98½ b. G.	Oberschl. Litt. A.	3½	109 G.
Berl.-Stettin . .	4	108 a 107½ bz.	do. Litt. B.	3½	106½ B.
do. Prior.	5	105½ bez. G.	do. Prior.	4	
Bonn-Cölner . . .	5		Prz. W. (St. Voh.)	4	34 B.
Breslau-Freiburg	4		do. Prior.	5	94 G.
Cöln-Minden . . .	3½	95½ a 95 bez.	do. II. Serie	5	84 B.
do. Prior.	4½	100½ B.	Rheinische	4	46½ B.
do. do.	5	102½ bez.	do. St.-Prior.	4	78⅛ B.
Crac.-Oberschl.	4	70 a 69½ b. B.	do. Prior.	4	85 G.
do. Prior.	4	85 B.	do. v. Staat gar.	3½	
Dresden-Görlitz	4		Sächs.-Baier. . .	4	
Düsseld.-Elberf.	5	76 B.	Stargard-Posen	3½	84½ bez. u. G.
do. Prior	4		Thüringer	4	66½ a 66 bz. u. B
Fr.-Wilh.-Nordb.	4	49½ a 48 bez.	do. Prior.	4½	97½ bez. u. B
do. Prior.	5	100½ bez. G.	Wilhelmsb. (Cosel-Oderberg)	4	63½ G.
Kiel-Altona	4	94 B.	do. Prior.	5	
Magdeb.-Halber.	4	144½ B.	Zarskoje-Selo . .	—	
Magdeb.-Leips.	4				
do. Prior.	4	98½ G.			

Ausländische Fonds.

Russ.-Engl. Anl.	5	110⅛ bez. u. G.	poln. P.-O. à 500fl.	4	80 bez. u. G.
do. 1. Anl. b. Hope	4	89⅛ G.	do. do. à 300fl.	—	113 G.
do. 2-4. A. b. Stiegl.	4	89 B. V. 88⅛ B	poln. Bank-C. L. A.	5	92⅜ bez.
do. poln. Schatz-O.	4	80 bez. u. B.	do. do. L. B.	—	17 G.
poln. Pfandbr. alte	4	96⅛ bez. u. B.	Kurh. P. Sch. à 40 th.	—	34½ B.
do. do. neue	4	95½ bez. u. B.	N. Bad. Anl. à 35 Fl.	—	18 B.

Niederschlesische und Stargard-Posener Eisenbahn-Actien waren fest und gefragt, während viele der übrigen, namentlich die meisten Speculations-Effecten, zu weichenden Coursen verkauft und offerirt wurden: das Geschäft war nur sehr gering.

Berliner Getreidebericht vom 4. December.

Weizen loco n. Qu.	52 — 56	pr. Dezember.	13⅓ bez. 14 B.
Roggen do. do.	27 — 29	pr. Dez./Jan.	13⅓ G. 13⅔ B.
pr. Dezember	26½ G. ½ B.	pr. Jan. Febr.	13⅔ B. u. G.
pr. Frühjahr	27½ G. ½ B.	pr. Febr./März	13⅔ G. ⅓ B.
Hafer loco n. Qu.	15 — 17	pr. März/April	13⅓ G. ⅓ B.
pr. Frühjahr	16½	pr. April/Mai	13⅓ bez. ⅓ B.
Gerste, große, loco	24 — 26	Spiritus loco o. F.	14⅛ bez.
do. kleine, loco	20 — 22	do. mit Faß	14⅓ bez.
Rapps	96	pr. Dezember.	14⅓
Rübsen	96	pr. Dez./Jan.	14⅓
Lein-Oel loco . . .	12⅓	pr. Frühjahr	15⅓ B. ⅓ G.
Rüb-Oel loco . . .	14		

Rüböl ⅓ Rt. höher bezahlt. Auch Roggen ⅓ Rt. besser. Spiritus ohne Aenderung.

Auswärtige Börsen.

London, 1. December. Consols Anfangs 95⅛ a ⅜ p. C. und 95⅜ a ¾ a. 3., schließen ⅛ % höher 95⅜ a ¾ p. C. u. 95¾ a ⅛ a. 3. Fremde Fonds ferner steigend. Mex. 27⅝. Ardoins 18⅜ a ¾. Span. 3% 39½. Russen —. Port. —. Integr. 55¼. E.-A. entschieden besser. Von Wechseln Holland und Hamburg höher.

Breslau, den 3. December. Poln. Papiergeld 96¼ a ⅓ bez. — Oester. Banknoten 92 B. Poln. 500-Fl.-Loose 81 B. Schatz-Obligationen 80½ B. Oberschles. A. 109⅓ bez., B. 107 B. Freiburg 79⅔ G. Niederschlesische 84 G. Cosel-Oderberg 60 G. Cöln-Minden 95 G. Sächsisch-Schlesische —. Neiße-Brieg 38 B. Krakau 70¾ G. Fr.-W.-Nordbahn 50⅛ bez. Krakau. Prior. 84¾ G.

Amsterdam, den 1. December. Integr. 5. Arnheim —. Amsterdam-Rotterdam —. Ardoins 13⅜. Coupons 8¾. Span. 3% 27¹³/₁₆. Portug. 36⅝. Russen —. Stieglitz 82⅓. Metall. 82⅛, 2½% 42⅞. Merik. 25⅝. London —. Hamburg —. Wien —. Die Börse war heute sehr ruhig und die Preise fest.

Paris, den 1. December. Bei der heutigen Liquidation zeigte sich eine Tendenz zum Steigen. 3% Span. steigend und gefragt. 3% Rente p. C. 57,10, p. ult. 57,5, 5% p. C. 89,80, p. ult. 89,90. Bank-Actien 2400. Span. 3% 38¼. Nordbahn 400.

Telegraphische Depesche.

Paris, 2. December. 5% Rente 90,20.

Frankfurt a. M., den 3. December. Nordbahn 49¼. Span. 3% 28¾. Metall. 85⅛.

Auswärtige Getreideberichte.

Magdeburg, 3. December. Weizen 42 a 38, Roggen — a —, Gerste 22½ a 20, Hafer 15 a 17 Rt. Kartoffel-Spiritus loco 19 Rt. per 14,400 % Tralles angetragen.

Woll-Berichte.

Wien, 29. November. Die herzogl. Coburgsche Wolle (1200 Ctr.) ist mit 132 fl. contrahirt worden. Im Tagesverkehr ist es ziemlich still. drei Jahrgänge Gindelsche Wolle, die hier am Lager waren, ca. 300 Ctr., wurden mit 118 fl. verkauft.

Inhalts-Anzeiger.

Amtliche Nachrichten.
Die Redaktion und der Prozeß Waldeck.
Deutschland. Preußen. Berlin: Kammerbericht. Erste und zweite Kammer vom 3. December. Niederschlesisch-märkische Eisenbahn. Das preußische Papiergeld. Notizen. Neuenburger Zustände. Vom Riesengebirge: Freie Gemeinden. Köln: Notiz.
München: Kammer. Militärisches. — Karlsruhe: Verordnungen. — Frankfurt: Erzherzog Johann. — Kassel: Stände. — Darmstadt: v. Gagern. — Mainz: Wahlen. — Dresden: Hof. Leipzig